

Prüfbericht

Stadtgemeinde Rattenberg

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-mail: landes rechnung shof @tirol.gv. at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Dezember 2018 bis März 2019

Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: GE-4001/1, 17.6.2019

Abkürzungsverzeichnis

BGBl. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

idF in der Fassung

LGBl. Nr. Landesgesetzblatt Nummer

LRH Landesrechnungshof

TirLRHG Tiroler Landesrechnungshofgesetz

UGB Unternehmensgesetzbuch
VPI Verbraucherpreisindex

Z. Ziffer

Glossar

Bruttoüberschuss Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanzsituation einer Gebietskörperschaft und errechnet sich aus der Differenz der fortdauernden Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen.

Eigenfinanzierungsquote Die Eigenfinanzierungsquote setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes). Diese Kennzahl zeigt das Potenzial der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100%ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung.

Finanzkraft

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der gemeindeeigenen Steuern (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer) und der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Sie ergibt sich aus den Kennziffern 10 und 11 des Rechnungsquerschnittes und zeigt die Finanzstärke einer Gemeinde.

Haushaltsquerschnitt Der Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Maastricht-Ergebnis Das Maastricht-Ergebnis (= Finanzierungssaldo) ist eine Zielgröße für die Verpflichtungen gemäß Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Das Maastricht-Ergebnis wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet, wofür die einzelnen Gebietskörperschaften für deren Erreichung einen Beitrag leisten. Gemäß ÖStP 2012 haben die Gemeinden landesweise ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen.

Öffentliche Sparquote Bei der Berechnung der Öffentlichen Sparquote wird das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes gestellt.

Öffentliches Sparen Das Öffentliche Sparen (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des Rechnungsquerschnittes) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

Rechnungsquerschnitt Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.

Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) und Ausgaben (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaues in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad ist das Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Bruttoüberschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1.		Einleitung	1
2.		Allgemeines	4
3.		Personalmanagement	8
	3.1.	Dienstposten- und Stellenplan	8
	3.2.	Dienstverhältnisse	9
	3.3.	Personalaktenführung	9
	3.4.	Arbeitszeitaufzeichnungen	. 10
	3.5.	Personalausgaben	. 13
	3.6.	Bezüge der gewählten Gemeindeorgane	. 16
	3.7.	Personalindikatoren	. 17
4.		Gebarung	. 18
	4.1.	. Rechnungswesen	. 18
	4.2.	. Voranschlag und Rechnungsabschluss	. 20
	4.3.	. Gebarungsübersicht	. 22
	4.4.	. Haushaltsvollzug	. 23
	4.5.	. Mittelfristiger Finanzplan	. 24
	4.6.	Voranschlagsunwirksame Gebarung	. 25
	4.7.	Gebarungsprüfungen durch den Überprüfungsausschuss	. 26
5.		Haushalts- und Finanzanalyse	. 28
	5.1.	. Rechnungsquerschnitt	. 28
	5.2.	. Maastricht-Ergebnis	. 30
	5.3.	Ertragskraft	. 31
	5.4.	. Eigenfinanzierungskraft	. 32
6.		Gemeindeabgaben	. 34
	6.1.	Rechtliche Grundlagen	. 34
	6.2.	Festsetzung	. 37
	6.3.	Vorschreibung	. 40
	6.4.	Einhebung	. 40
7.		Schuldenmanagement	. 42
	7.1.	Darlehen	. 42
	7.2.	Haftungen	. 47
	7.3.	Langjährige Finanzverpflichtungen	. 49
8.		Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	. 50
	8.1.	Grundstückseigentum	. 50
	8.2.	Nutzung der Grundstücke und Gebäude	. 51
	8.3.	Miet- und Pachtverhältnisse	. 53
	8.4.	Baurechte	. 56

8.5.	Servitutsrechte			
8.6.	Gebarungsübersicht	58		
9. Ge	meindekooperationen	59		
10. Un	ternehmensbeteiligungen	65		
10.1.	Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG	66		
10.1	.1. Unternehmensorganisation	67		
10.1	.2. Rechnungslegung	67		
10.2.	Rattenberger Immobilien GmbH	71		
10.2	.1. Unternehmensorganisation	71		
10.2	.2. Rechnungslegung	71		
11. Zu:	sammenfassende Feststellungen	73		

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg



1. Einleitung

Prüfungszuständigkeit Dem LRH obliegt gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO¹ die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grundoder Eigenkapitals beteiligt ist. In die Prüfkompetenz des LRH fallen somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde verwendet der LRH ein Finanzkennzahlentool, das er auf Basis der Rechnungsergebnisse für die letzten fünf Jahre erstellt. Außerdem werden Kriterien, wie die Gemeindegröße oder die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht, berücksichtigt.

Das besondere Auswahlkriterium für die gegenständliche Prüfung war die Gemeindegröße. Nachdem der LRH bei seinen bisherigen Prüfungen mittelgroße und größere Gemeinden prüfte, fiel diesmal die Auswahl auf eine der 34 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Die Stadtgemeinde Rattenberg fällt mit rd. 400 Einwohnern in diese Größenklasse. In der Risikobewertung sprachen außerdem die teilweise negativen Kennzahlen (z.B. öffentliche Sparquote, Saldo 1 des Rechnungsquerschnittes), der vergleichsweise hohe Haftungsstand pro Einwohner sowie die ab dem Jahr 2016 stark steigenden Verwaltungsausgaben ebenso für eine Prüfung der Stadtgemeinde Rattenberg wie die Gemeindebeteiligungen. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Gemeindeaufsichtsbehörde führte eine umfassende Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Rattenberg zuletzt im Jahr 2015 und eine Kassenprüfung im Jahr 2018 durch².

Prüfungsauftrag

Der LRH-Direktor ordnete am 3.12.2018 eine Prüfung der Stadtgemeinde Rattenberg an. Diese Prüfung erfolgte aus eigener Initiative. Im Gegensatz zu Prüfungen im Landesbereich sehen die gesetzlichen Grundlagen (TLO, TirLRHG) weder für den Tiroler Landtag noch für die Tiroler Landesregierung ein Recht zur Beauftragung einer Prüfung von Gemeinden vor.

Prüfungsablauf

Mit der Prüfung waren zwei Bedienstete des LRH betraut. Sie führten im Stadtamt Rattenberg in der Zeit vom 5. bis 14.12.2018 und 8. bis 10.1.2019 eine Einschau durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen wurden auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Kufstein) in die Prüfung einbezogen.

Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF 53/2017.

Außerdem führte die Gemeindeaufsicht - wie bei allen Gemeinden - regelmäßige Teilprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses, durch.

Prüfungsschwerpunkte

Die gegenständliche Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Stadtgemeinde Rattenberg und ihrer Tochtergesellschaften möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Rechtmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe sowie personelle und finanzielle Angelegenheiten.

Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation und des Haushaltes der Stadtgemeinde Rattenberg bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf die Durchschnittswerte aller 279 Gemeinden Tirols und jener 34 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern (= Referenzgemeinden). Für die einzelnen Berechnungen wurden die für den überprüften Zeitraum relevanten Einwohnerzahlen nach § 9 Abs. 9 FAG 2008³ herangezogenen.

Überprüfter Zeitraum

Die Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Rattenberg umfasste vor allem die Jahre 2015 bis 2017. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wurde der Zeitraum 2013 bis 2017 gewählt, um eine bessere Aussagekraft zu erhalten. Der Rechnungsabschluss und die Kennzahlen für das Jahr 2018 waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht bekannt.

Prüfungsumfang

Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Stadtgemeinde Rattenberg erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der vorliegende Bericht enthält auch Feststellungen zu Tochtergesellschaften der Stadtgemeinde Rattenberg. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen⁴ hat der LRH auf deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten.

Gemäß seiner Geschäftsordnung legte der LRH am 26.3.2019 dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Rattenberg die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Diese Stellungnahme langte am 11.6.2019 beim LRH ein.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008), BGBl. I 103/2007, idF I 118/2015.

Siehe § 6 Abs. 2 TirLRHG.



Kenndaten der Stadtgemeinde Rattenberg						
Einwohner	Volkszä	ihlung		Registerzählı	ung zum 31.10.	
	2001	2011	2013	2015	2016	2017
	436	409	402	414	412	405
Fläche	0,11 km ²					
Finanzielle Lage				2015	2016	2017
					in Tsd. €	
Jahresergebnisse (C	Gesamthaushalt)				
Ausgaben				1.832	2.076	2.308
Einnahmen				1.880	2.170	2.505
Jahresüberschuss				48	95	197
						
Öffentliches Sparen				164	-123	-187
Maastricht-Ergebnis				333	139	247
Schulden						
Finanzschulden				600	487	385
Haftungen				81	4.309	4.793
Schuldendienst (Zins	en und Tilgunge	en)		121	118	106
davon außerordentli	cher Schuldendi	enst		0	0	0
Kennzahlen				2015	2016	2017
					in %	
Eigenfinanzierungsqu	uote			115,3	108,2	109,3
Verschuldungsgrad				45,2	43,2	30,3
3 3				,	,	,
					in €	
Pro-Kopf-Verschuldu	ing			300	299	254
Personal				2015	2016	2017
					Anzahl	
Vollzeitäquivalente				6,0	5,6	4,4

2. Allgemeines

Rattenberg wurde urkundlich erstmals im Jahr 1254 erwähnt und erhielt am 7.1.1393 von Herzog Stefan III⁵ das Stadtrecht verliehen. Bis zum Jahr 1505 war die Stadtgemeinde Rattenberg politisch Teil von Bayern und bis zum Ende des ersten Weltkriegs dem Habsburgerreich zugehörig.

Stadtgemeinde

Mit der Bezeichnung "Stadtgemeinde" sind keine besonderen Rechte verbunden, die Unterschiede zu anderen Gemeinden sind marginal. So sieht die TGO6 für Stadtgemeinden anstelle des Gemeindevorstands einen Stadtrat vor. Außerdem wird in Stadtgemeinden das Gemeindeamt als Stadtamt bezeichnet.

Gemeindegröße

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist mit 0,11 km² die flächenmäßig kleinste Gemeinde und mit rd. 400 Einwohnern die bevölkerungsmäßig kleinste Stadtgemeinde Österreichs.

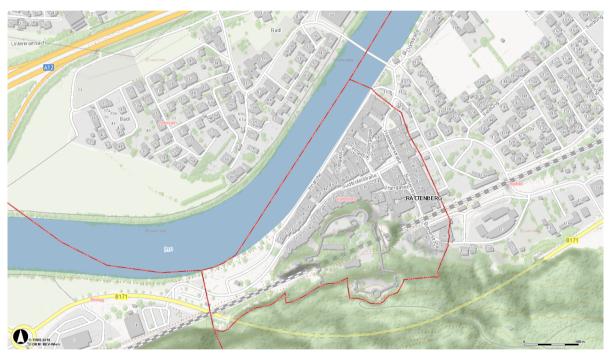


Bild 1: Stadtgemeinde Rattenberg (Quelle: TIRIS)

Ensembleschutz

Das Bundesdenkmalamt stellte mit Bescheid vom 18.2.2013 das gesamte Stadtgebiet von Rattenberg unter Denkmalschutz (Ensembleschutz). Seither ist Rattenberg nach Hall in Tirol das zweite Städteensemble in Tirol. Das Bundesdenkmalamt stellte fest, dass die Erhaltung des "Ensembles Rattenberg" als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist und ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung tatsächlich gegeben ist.

⁵ Herzog Stefan III war aus dem Hause Wittelsbach und seit 1392 Herzog von Bayern-Ingolstadt.

Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF 77/2017.



Diese Unterschutzstellung hat zur Folge, dass alle Veränderungen an den einzelnen Bestandteilen des Ensembles der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

Organisatorische Änderungen

Die Personalsituation in der Stadtgemeinde Rattenberg war im Jahr 2014 wesentlich geprägt von der schweren Erkrankung des amtierenden Bürgermeisters und Amtsleiters Franz Wurzenrainer⁷, der am 20.5.2014 verstarb. In weiterer Folge übernahm Vizebürgermeister DI Martin Götz bis zur Bürgermeisterwahl im Jahr 2016 das Amt des Bürgermeisters.

Die Amtsleitung übernahm die langjährige Finanzverwalterin zusätzlich zu ihrer bisherigen Tätigkeit, bis sie Ende September 2014 in Mutterschutz mit anschließender Karenz ging. Die Stadtgemeinde Rattenberg stellte im Juli und September 2014 für die Amtsleitung und Finanzverwaltung zwei neue Bedienstete, die allerdings keine Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung mitbrachten, ein.

Diese Ereignisse erschwerten die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeiten und führten zu groben Verwaltungsverstößen, wie z.B. Buchungsrückstände bis zu einem halben Jahr, hohe Kontoüberziehungen, mangelhafte Eintreibung von Abgaben sowie Missachtung grundlegender Haushaltsvorschriften und Kassensicherungsbestimmungen. Diese Situation veranlasste letztlich die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Gemeindeaufsichtsbehörde Sofortmaßnahmen einzuleiten. Auf deren Empfehlung nahm die Stadtgemeinde Rattenberg die fachliche Unterstützung der Amtsleiterin der Gemeinde Mariastein in Anspruch.

In weiterer Folge konnten sämtliche Buchhaltungsrückstände aufgearbeitet und die neuen Bediensteten eingeschult werden. Außerdem trug eine finanzielle Sonderunterstützung in Form einer Bedarfszuweisung von € 100.000 zur Budgetkonsolidierung bei.

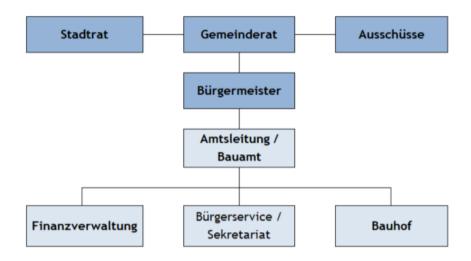
Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Nach Ansicht des Bürgermeisters stellte der LRH die Personalsituation nicht korrekt dar (siehe beiliegende Stellungnahme des Bürgermeisters).

Replik

Der LRH verbleibt bei seiner Darstellung, die vielleicht den Sachverhalt verkürzt und missverständlich, im Grunde aber richtig wiedergab. Gemeint war, dass die dargestellten Versäumnisse bereits <u>vor</u> der Einstellung der beiden neuen Mitarbeiterinnen bestanden und - auf Grund deren fehlender Einschulung - erst mit fachlicher Unterstützung der Amtsleiterin der Gemeinde Mariastein behoben werden konnten.

Franz Wurzenrainer war seit dem Jahr 1998 Bürgermeister und übte gleichzeitig die Funktion des Amtsleiters aus.

Die Aufbauorganisation der Stadtgemeinde Rattenberg stellte sich - unter Berücksichtigung der politischen Organe - zum Zeitpunkt der Überprüfung wie folgt dar:



Diagr. 1: Organigramm (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Gemeinderat

Entsprechend ihrer Einwohnerzahl setzt sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg aus 11 Mitgliedern zusammen. Er besteht seit der Gemeinderatswahl vom 28.2.2016 aus vier nahezu gleich großen Gemeinderatsparteien. Der Gemeinderat als oberstes Organ hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen.

Der Verlauf der Sitzungen des Gemeinderates wird in einem Protokoll festgehalten. Der LRH stellte fest, dass auf der Internetseite der Stadtgemeinde Rattenberg bis zum Jahr 2017 die Protokolle veröffentlicht sind. Jene des Jahres 2018 fehlen auf der Internetseite.

Anregung

Der LRH regt im Sinne einer bürgernahen Verwaltung an, alle Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates vollständig auf der Internetseite der Stadtgemeinde Rattenberg zu veröffentlichen.

Stadtrat

Der Stadtrat besteht gemäß § 23 TGO aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Stadtratsmitglieder, die nicht mehr als ¼ der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen darf, hat der Gemeinderat festzulegen.

Der Gemeinderat beschloss in seiner konstituierenden Sitzung vom 18.3.2016, dass der Stadtrat wie in der vorangegangenen Periode aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter und zwei weiteren Gemeinderäten und somit in Summe aus vier Mitgliedern besteht.



Aufgaben Stadtrat Dem Stadtrat obliegen grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

Ausschüsse

Gemäß § 24 Abs. 1 TGO kann der Gemeinderat Ausschüsse einrichten und die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzen. Einzig der Überprüfungsausschuss ist gemäß § 109 TGO verpflichtend. Der Gemeinderat beschloss am 18.3.2016 die Einrichtung von sieben Ausschüssen mit jeweils vier Ausschussmitgliedern.

Die eingerichteten Ausschüsse sind der Überprüfungsausschuss, der Sozialausschuss, der Umwelt- und Verkehrsausschuss, der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss, der Kulturausschuss, der Sport- und Jugendausschuss sowie der Ausschuss für Öffentliches.

Soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, sind diese Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.

Bürgermeister

Seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 18.3.2016 in Folge der Wahlen am 28.2. und 13.3.2016 (Stichwahl) übt Bernhard Freiberger die Funktion des Bürgermeisters aus. Er löste DI Martin Götz als Bürgermeister ab. Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde und vertritt diese nach außen.

Bürgermeister-Stellvertreter Gemäß § 23 Abs. 3 TGO hat der Gemeinderat bei Gemeinden bis 1.000 Einwohner einen Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Dementsprechend wählte der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.3.2016 Reinhard Prazeller als Bürgermeister-Stellvertreter.

Amtsleiterin

Gemäß § 58 Abs. 3 TGO hat der Bürgermeister zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter zu bestellen. Die zum Zeitpunkt der Überprüfung tätige Amtsleiterin übt diese Funktion seit dem Jahr 2017 aus.

Die Aufgaben der Amtsleiterin erstrecken sich im Wesentlichen auf die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters.

Finanzverwalterin Gemäß § 104 Abs. 1 TGO obliegt die Führung der Finanzverwaltung einem Finanzverwalter, der vom Bürgermeister zu bestellen ist. Die zum Zeitpunkt der Überprüfung tätige Finanzverwalterin ist seit dem Jahr 2014 in dieser Funktion.

Die Aufgaben der Finanzverwalterin sind insbesondere die ordnungsgemäße Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben, die Verwaltung der Kassenbestände und Sparbücher sowie die Durchführung der Buchungen.

3. Personalmanagement

Zu den Aufgaben eines Personalmanagements zählen insbesondere die Planung, Verwaltung, Verrechnung, Beschaffung und Entwicklung des Personals, wobei der LRH im Wesentlichen die Themen Planung, Verwaltung und Verrechnung behandelte. Er trifft hierzu folgende Feststellungen.

3.1. Dienstposten- und Stellenplan

Dienstpostenund Stellenplan Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997⁸ und § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des Voranschlages und bildet die Grundlage für das Personalmanagement (z.B. Budgetierung der Personalausgaben).

Dienstpostenund Stellenplan-Nachweis Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen. Dabei ist die tatsächliche Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis) der geplanten Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan) gegenüberzustellen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne (DPP) im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen (DPN) für die Jahre 2015 bis 2017:

Arbeitsbereiche	20	15	20	16	20	2017	
Albeitsbeleitlie	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	
Allgemeine Verwaltung	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	
Finanzverwaltung	1,00	1,28	1,00	1,00	1,00	1,00	
Bauhof	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,25	
Reinigungspersonal	1,20	1,19	0,75	1,09	0,75	0,69	
Summe	5,70	5,97	5,25	5,59	5,25	4,44	

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenpläne und Nachweise 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bewertung

Die Stadtgemeinde Rattenberg überschritt in den Jahren 2015 und 2016 geringfügig die Dienstposten- und Stellenpläne. Die Überschreitung im Jahr 2015 beruhte auf der Unterstützung der Finanzverwalterin einer nahen Gemeinde und jene im Jahr 2016 auf der Beschäftigung einer zusätzlichen Reinigungskraft.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl. 787/1996 idF II 313/2015.



Die Anzahl der VZÄ sank im überprüften Zeitraum von 5,97 VZÄ im Jahr 2015 um 1,53 VZÄ auf 4,44 VZÄ im Jahr 2017. Einen ausgeschiedenen Bediensteten im Bauhof und eine ausgeschiedene Reinigungskraft besetzte die Stadtgemeinde Rattenberg nicht nach.

Teilzeitarbeitsverhältnisse

Zum Stichtag 31.12.2017 waren zwei von fünf Bediensteten (= 40,0 %) mit weniger als 40 Wochenstunden (= Vollzeitbeschäftigung) beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß der Teilzeitarbeitskräfte betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich 56,3 %.

3.2. Dienstverhältnisse

Die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen trifft gemäß § 30 Abs. 1 TGO der Gemeinderat. Der Stadtrat bereitet Empfehlungen in Personalangelegenheiten für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Privatrechtliches Dienstverhältnis

Alle Bediensteten stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Rattenberg. Deren rechtliche Grundlagen sind im G-VBG 2012⁹ verankert.

Den Bediensteten ist gemäß § 6 Abs. 1 G-VBG 2012 unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages auszufolgen.

Der LRH stellte fest, dass eine seit dem Jahr 1999 für die Stadtgemeinde Rattenberg tätige Reinigungskraft keinen schriftlichen Dienstvertrag hatte. Mit Unterzeichnung des Dienstvertrages am 18.6.2018 holte die Stadtgemeinde Rattenberg diese gesetzliche Verpflichtung nach.

3.3. Personalaktenführung

Personalakten

Personalakten sind eine Sammlung von Aufzeichnungen und Unterlagen, welche die Gemeinde über jeden einzelnen Bediensteten führt. Sie beinhalten die relevanten Unterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Dienstvertrag) und die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates zum Personalbeschaffungsprozess und zu Personalmaßnahmen.

Bewertung

Der LRH überzeugte sich stichprobenartig von der vollständigen und nachvollziehbaren Führung der Personalakten und stellte keine Mängel fest.

Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF 12/2019.

3.4. Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Bediensteten verrichten ihre Arbeit durchwegs auf Basis fixer Arbeitszeiten. Arbeitszeitaufzeichnungen sind die Grundlage für die Auszahlungen des Monatsbezuges und eventueller Überstunden.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung zeichneten die zwei Bediensteten in der Verwaltung und die zwei Bediensteten im Bauhof ihre Arbeitszeit täglich händisch auf. Nach Ablauf des Monats erstellten sie eine Monatsaufstellung mit den geleisteten Überstunden. Diese Aufstellung übermittelten sie dem Bürgermeister zur Gegenzeichnung.

Die Reinigungskraft führte keine Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Arbeitstätigkeit erfolgte auf Basis eines mit dem Bürgermeister im Vorhinein erstellten Arbeitsplanes.

Der LRH stellte bei der stichprobenartigen Durchsicht der Arbeitszeitaufzeichnungen der Jahre 2015 bis 2017 fest, dass diese im Stadtamt nicht vollständig vorlagen. Zum Beispiel fehlten einige Monatsaufstellungen des Bauhofs im Jahr 2017. Der LRH stellte auch geringfügige rechnerische Differenzen in den Monatsaufstellungen des Jahres 2017 fest.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt die Führung von standardisierten Arbeitszeitaufzeichnungen für alle Bediensteten. Nach der rechnerischen Kontrolle sollten diese vollständig in den Akten abgelegt und auch elektronisch gespeichert werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der geleisteten Tätigkeiten, der Einhaltung der Höchstgrenzen und Ruhepausen sowie der Absicherung der Gehaltsansprüche der Bediensteten.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Der LRH stellt geringfügige, rechnerische Differenzen in den Monatsaufstellungen fest. Dabei handelt es sich um 4,5 Stunden, die im Jahre 2017 aufgrund eines Fehlers in der Aufzeichnung falsch verrechnet wurden. Die Stadtgemeinde wird für die Beschäftigten im Gemeindeamt und im Bauhof einheitliche, übersichtliche Vorlagen zur genauen Aufzeichnung der Stunden erstellen. Eine elektronische Zeiterfassung steht nicht zur Debatte, da ohnehin eine wöchentliche Kontrolle der Arbeitsberichte durch den Bürgermeister erfolgt.

Überstunden

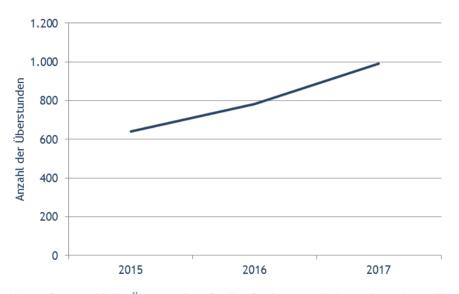
Die von den Bediensteten geleisteten Arbeitszeiten sind fallweise höher als im Dienstplan vorgesehen. Diese Überstunden können bei Vollzeitbeschäftigten gemäß § 29 Abs. 2 G-VBG 2012 im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit ausgeglichen, nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abgegolten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abgegolten werden.



Für Teilzeitbeschäftigte gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Ausgleich im Verhältnis 1:1,25 erfolgt.

Monatsaufstellungen Der Bürgermeister erhält von vier der fünf Bediensteten eine Monatsaufstellung mit den geleisteten Überstunden. Nach dessen Gegenzeichnung erfolgt die Auszahlung der meisten Überstunden durch die Lohnverrechnung. Teilweise nahmen die Bediensteten Zeitausgleich für die geleisteten Überstunden.

Die Entwicklung der von den Bediensteten in Summe geleisteten Überstunden stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:



Diagr. 2: Anzahl der Überstunden (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Die Anzahl der Überstunden erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 642 (2015) auf 992 (2017) um 54,5 %. Zu rd. 90 % fallen die Überstunden im Bauhof an. Ein Grund für die Steigerung der Überstundenanzahl ist der im April 2017 erfolgte Austritt eines Bediensteten im Bauhof, den die Stadtgemeinde Rattenberg nicht nachbesetzte. Weiters erbrachten die Bediensteten des Bauhofs im Jahr 2017 zusätzliche Arbeiten bei Baustellen der Stadtgemeinde Rattenberg.

Im Jahr 2018 fielen bis inklusive November im Bauhof 1.251 Überstunden an. In diesem Jahr fanden in der Stadtgemeinde Rattenberg zahlreiche Veranstaltungen, wie die Straßenrad-WM oder das Mittelalter-Spektakel, statt. Diese Veranstaltungen erforderten Arbeiten des Bauhofs.

Abgeltung der Überstunden

Für die geleisteten Überstunden gewährte die Stadtgemeinde Rattenberg den Bediensteten Zeitausgleich oder zahlte sie ihnen mit den vorgesehenen Zuschlägen aus. Im Jahr 2016 zahlte die Stadtgemeinde Rattenberg 55 Stunden und im Jahr 2017 555 Stunden aus.

Bewertung

Überstunden dienen u.a. als betriebliches Mittel zur Überbrückung von personellen Engpässen oder Rekrutierungsproblemen. Da sich die Überstunden im überprüften Zeitraum insgesamt stark erhöhten, ist nach Ansicht des LRH nicht mehr von vorübergehenden Engpässen auszugehen. Außerdem können ständige Überstunden zu Überarbeitung und gesundheitlichen Problemen der Bediensteten führen.

Gleitende Dienstzeit

In der Stadtgemeinde Rattenberg gibt es keine gleitende Dienstzeit. Bei einer gleitenden Dienstzeit können die Bediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb von der Gemeinde festgesetzter Grenzen selbst bestimmen. Innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstunden an, wodurch das Gesamtausmaß an Überstunden reduziert wird. Gleichzeitig gewinnen die Bediensteten Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, bei einer anhaltenden hohen Anzahl von mehr als 1.000 Überstunden zusätzliches Personal anzustellen. Außerdem empfiehlt er die Einführung einer gleitenden Dienstzeit, um die Auszahlungen mit den Zuschlägen zu reduzieren.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Vom LRH wird die hohe Anzahl an Überstunden beim Bauhof kritisiert. Dieses Stundenaufkommen, vor allem in den letzten 2 Jahren, entstand durch das unerwartete Ausscheiden eines Mitarbeiters und durch Mehrarbeit aufgrund der Durchführung von Großveranstaltungen (Rad WM etc.). Es wurden schon diverse Maßnahmen wie z.B. Beitritt zu einem Abfallverband oder Auslagerung diverser Arbeiten an externe Firmen gesetzt, damit die Stundenanzahl auf ein verträgliches Maß reduziert werden kann.

Urlaub

Urlaubsguthaben

Der nicht verbrauchte Erholungsurlaub pro Bediensteten betrug im Durchschnitt zum 31.12.2015 15 Stunden, zum 31.12.2016 16 Stunden und zum 31.12.2017 23 Stunden. Das durchschnittliche Ausmaß erhöhte sich somit im überprüften Zeitraum um 8 Stunden.

Urlaubsablöse

Die dienstrechtlichen Bestimmungen sehen keine Auszahlung von nicht verbrauchtem Urlaub bei einem aufrechten Dienstverhältnis vor (Verbot der Urlaubsablöse). Dennoch hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 7.1.2016 die Auszahlung einer Urlaubsablöse für nicht verbrauchten Urlaub von zwei Bediensteten im Bauhof mit aufrechtem Dienstverhältnis genehmigt.

Kritik -Urlaubsablöse

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Rattenberg das Verbot der Urlaubsablöse für nicht verbrauchten Urlaub missachtete und zwei Bediensteten im Jahr 2016 eine Urlaubsablöse gewährte.



3.5. Personalausgaben

Personalverrechnung Die Stadtgemeinde Rattenberg rechnet das Personal nicht selbst ab, sondern beauftragte hiermit das Land Tirol¹⁰. Im Jahr 2017 zahlte die Stadtgemeinde Rattenberg dem Land Tirol für die Personalverrechnung € 554.

Der LRH bewertet die Beauftragung des Landes Tirol mit der Personalverrechnung angesichts der geringen Anzahl an Bediensteten als zweckmäßig.

Entwicklung Personalausgaben Die Personalausgaben werden im Gemeindehaushalt verrechnet und sind entsprechend der VRV 1997 als Nachweis im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Sie entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2017 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt (Beträge in €):

Arbeitsbereiche	2015	2016	2017
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	71.584	56.759	107.515
Bauhof	140.076	158.155	144.370
Reinigungspersonal	17.612	17.623	17.567
Summe	229.272	232.537	269.452

Tab. 2: Personalausgaben 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Anteil der Personalausgaben Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes betrug im Jahr 2015 13,2 %, im Jahr 2016 11,8 % und im Jahr 2017 13,0 %. Damit blieb der Anteil im überprüften Zeitraum konstant.

Der LRH stellte bei der Prüfung des Nachweises im Jahr 2017 eine falsche Buchung in diesem Jahr fest. Der Nachweis beinhaltete Sozialausgaben für bedürftige Rattenberger in Höhe von € 1.724. Diese Ausgaben sind keine Personalausgaben und daher fälschlicherweise im Nachweis dargestellt.

Abfertigung

Ein Grund für die Steigerung der Personalausgaben im Jahr 2017 ist die Leistung einer Abfertigung an eine ehemalige Bedienstete in Höhe von € 32.433. Die Stadtgemeinde Rattenberg einigte sich mit der Bediensteten nach Ablauf des Mutterschutzes und des zweijährigen Karenzurlaubes¹¹ im Frühjahr 2017 auf eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses. Dadurch entstand gemäß § 124 G-VBG 2012 ein Anspruch auf Abfertigung, den die Stadtgemeinde Rattenberg im Mai 2017 auszahlte.

 $^{^{10}}$ Das Land Tirol führt die Personalverrechnung für mehrere Tiroler Gemeinden durch.

^{§ 2} Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, LGBl. Nr. 64/2005 idF 87/2016.

Zulagen und Nebengebühren

Den Bediensteten gebührt das ihrem Entlohnungsschema entsprechende Monatsentgelt samt allfälligen Zulagen und Nebengebühren. Die Zulagen und Nebengebühren werden in der Regel mit Dienstantritt vereinbart oder auf Antrag des Bediensteten zuerkannt.

Zulagen

Die Stadtgemeinde Rattenberg gewährt die obligatorische Verwaltungsdienstzulage, Personal- und Kinderzulage. Der Leiter und ein Bediensteter des Bauhofs erhalten eine Leistungszulage. Diese betrug zum Zeitpunkt der Überprüfung im Jahr 2018 € 817 bzw. € 128. Die Stadtgemeinde Rattenberg vereinbarte, dass damit zeitliche Mehrleistungen nicht abgegolten sind und Überstunden anfallen können.

Der LRH verweist diesbezüglich auf die besoldungsrechtlichen Bestimmungen in § 64 G-VBG 2012, wonach durch die Gewährung einer Leistungszulage grundsätzlich alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind.

Kritik - Überstunden trotz Leistungszulage Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Rattenberg trotz der Gewährung einer Leistungszulage mit zwei Bediensteten des Bauhofs Überstundenregelungen traf.

Sonderzahlungen

Gemäß § 66 G-VBG 2012 kann der Gemeinderat durch Verordnung eine einmalige jährliche Sonderzahlung gewähren. Diese Verordnungen bedürfen gemäß § 122 TGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und müssen gemäß § 60 TGO kundgemacht werden.

Prämie

Der Gemeinderat beschloss am 12.5.2017 die Zahlung einer einmaligen Prämie an vier Bedienstete in Höhe von je € 750. Die Zahlung sollte eine Anerkennung für die Mehrarbeit der Bediensteten in diesem Jahr sein.

Weihnachtszuwendung Weiters beschloss der Gemeinderat am 18.12.2014 den Bediensteten eine jährliche Weihnachtszuwendung zu gewähren. Diese sollte aus einer Geldzahlung in Höhe von € 150 und der Aushändigung von WIR31 Gutscheinen¹² in Höhe von € 150 je Vollzeitbeschäftigten bestehen. Zusätzlich sollte je Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Gutschein in Höhe von € 100 ausgehändigt werden. Für Teilzeitbeschäftigte sollte eine Aliquotierung erfolgen.

Die WIR31 Gutscheine sind Einkaufsgutscheine, die in den Gemeinden Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Rattenberg, Radfeld, und Reith i.A. in teilnehmenden Betrieben eingelöst werden können. Dies soll eine Stärkung der Kaufkraft in der Region bewirken.



Tatsächlich erfolgte jedoch in den darauffolgenden Jahren entgegen dem Gemeinderatsbeschluss keine Geldzahlung an die Bediensteten, sondern sie erhielten die gesamte Weihnachtszuwendung in Form von Gutscheinen.

Bewertung

Der LRH bewertet die Höhe der gewährten Prämie und der Weihnachtszuwendung als angemessen. Er bemängelt jedoch, dass die Beschlüsse über die Prämienauszahlung und die Weihnachtszuwendung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht in Form einer Verordnung erfolgten. Weiters bemängelt er die Aushändigung der gesamten Weihnachtszuwendung in Form von Gutscheinen, was dem Gemeinderatsbeschluss widersprach.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg die Gewährung von Sonderzahlungen im Gemeinderat zu behandeln und mittels Verordnung rechtskonform zu erlassen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt, dass Sonderzahlungen wie z.B. die Weihnachtszuwendung an die Mitarbeiter/innen im Gemeinderat neu behandelt werden sollen. Dieses Thema wird in einer der nächsten Sitzungen als Tagesordnungspunkt behandelt werden, damit anschließend eine gültige Verordnung erlassen werden kann.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen hin, die bei der Gewährung von Gutscheinen zu berücksichtigen sind. Gutscheine gelten bis zu einem Freibetrag von jährlich € 186 je Bediensteten als steuer- und beitragsfreie Sachzuwendung. Es sind die Aufwendungen sämtlicher Geschenke innerhalb eines Kalenderjahres zusammenzurechnen. Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.¹³

Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, intern erbrachte Leistungen auf die empfangenden Bewirtschaftungseinheiten umzulegen. Vor allem Personalausgaben können somit verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten, die letztlich die Leistungen in Anspruch nehmen, angelastet werden.

Bauhofleistungen

In vielen Gemeinden erbringt insbesondere der Bauhof Leistungen für andere Bewirtschaftungseinheiten, wie beispielsweise den Kindergarten oder die Schule. Mit Hilfe einer internen Leistungsverrechnung können die Personalausgaben des Bauhofs stundenweise ermittelt und den betreffenden Bewirtschaftungseinheiten angelastet werden. Basis dafür ist ein kalkulierter Stundensatz.

¹³ § 3 Abs. 1 Z. 14 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. 400/1988 idF I 98/2018.

Die Stadtgemeinde Rattenberg führt keine interne Leistungsverrechnung durch, zeichnet allerdings die vom Bauhof für andere Gemeindeeinrichtungen, Vereine und Veranstaltungen geleisteten Stunden (z.B. im Jahr 2018: 1.289,5 Gesamtstunden) auf. Darunter fallen u.a. Leistungen im Ausmaß von 340 Stunden für den Kultur- und Wirtschaftsverein Rattenberg, für mehrere Radveranstaltungen im Ausmaß von 256 Stunden und für den örtlichen Sportverein im Ausmaß von 193,5 Stunden.

Anregung

Der LRH regt an, eine interne Leistungsverrechnung durchzuführen und die Bauhofleistungen den empfangenden Bewirtschaftungseinheiten anzulasten. Damit können eine transparente Darstellung der internen Tätigkeiten sowie eine Kostenkontrolle erfolgen.

3.6. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

Den Tiroler Bürgermeistern, Bürgermeister-Stellvertretern und übrigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹⁴. Dieser wird auf Basis eines Ausgangsbetrages entsprechend dem BezBegrBVG¹⁵ (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) jährlich errechnet und ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.

Bürgermeister

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rattenberg beträgt gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. 28,51 % des Ausgangsbetrages. Dies entsprach im Jahr 2018 einem Betrag in Höhe von € 2.661.

Bürgermeister-Stellvertreter

Dem Bürgermeister-Stellvertreter gebührt nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Monatsbezug von 4,32 % des Ausgangsbetrages. Dies entsprach im Jahr 2018 einem Betrag in Höhe von € 403.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die ausbezahlten Bezüge an den Bürgermeister und den Bürgermeister-Stellvertreter den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.

Die Stadtrats-, Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder erhielten keine Bezüge oder sonstigen Sitzungsgelder ausbezahlt.

Ausgabenentwicklung

Die Gesamtausgaben für die Bezüge der gewählten Gemeindeorgane entwickelten sich im überprüften Zeitraum von € 45.589 (2015) auf € 54.130 (2017). Die Ausgaben beinhalten neben den Bezügen auch weitere Ausgaben wie Reisekosten, Prämien für eine Rechtsschutzversicherung oder Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF 32/2017.

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - Bez-BegrBVG), BGBl. I 64/1997 idF I 166/2017.



3.7. Personalindikatoren

Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz ermittelte der LRH Indikatoren und stellte diesen die entsprechenden Benchmarks gegenüber. Sie beziehen sich auf die Personalausgaben pro Einwohner.

Personalausgaben pro Einwohner

Die Ermittlung der Personalausgaben pro Einwohner basiert auf der Summe folgender Ausgabenarten des Rechnungsquerschnittes:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner von 2013 bis 2017 der Stadtgemeinde Rattenberg im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



Diagr. 3: Personalausgaben pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die Personalausgaben pro Einwohner der Stadtgemeinde Rattenberg sanken im Vergleichszeitraum von \in 817 (2013) auf \in 667 (2015). Der niedrige Wert im Jahr 2015 stand wesentlich im Zusammenhang mit dem Personalwechsel im Jahr 2014. In weiterer Folge erhöhten sich diese Ausgaben auf \in 759 (2017).

Gemeindevergleich Die Entwicklung der Personalausgaben pro Kopf für die Stadtgemeinde Rattenberg entsprach ab dem Jahr 2015 jener der Vergleichsgemeinden. Bezogen auf alle Gemeinden hatte die Stadtgemeinde Rattenberg höhere Werte.

Bewertung

Es zeigt sich, dass in Tirol die Personalausgaben pro Kopf mit der Gemeindegröße sinken und kleinere Gemeinden daher proportional höhere Personalausgaben zu tragen haben. Diese Verwaltungskostendegression auf Grund von Skaleneffekten spricht für eine vertiefte Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden sowie Gemeindefusionen. Dadurch wären Sparpotenziale in der kommunalen Verwaltung zu heben.



Bild 2: Stadtansicht (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg)

4. Gebarung

4.1. Rechnungswesen

Rechtliche Vorgaben Die rechtlichen Grundlagen für das Rechnungswesen sind im Wesentlichen in der TGO, in der GHV¹⁶ und in der VRV normiert. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ausgewählte Bereiche des Rechnungswesens der Stadtgemeinde Rattenberg.

Buchführung

Die Stadtgemeinde Rattenberg führt das Rechnungswesen mit der Softwarelösung k5 (früher: KIM). Die Umstellung auf das Modul "k5 Finanzmanagement" ermöglichte im Rechnungswesen Vereinfachungen in der Bedienung sowie bei der Erstellung von Berichten und Auswertungen.

Die Finanzverwaltung erstellt die Buchhaltungen für die Stadtgemeinde Rattenberg sowie in eigenen Rechnungskreisen für den Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg" und die beiden Immobiliengesellschaften. Für diese "Fremdleistungen" stellt die Stadtgemeinde Rattenberg den jeweiligen Rechtsträgern jährlich Kosten für die Verwaltungstätigkeit in Rechnung.

Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV), LGBl. Nr. 113/2012.



Kassenabschluss

Gemäß § 14 Abs. 1 VRV 1997 ist der Haushaltsrechnung ein Kassenabschluss in einer bestimmten Gliederung und in Form einer Bestandsrechnung voranzustellen. Im Gegensatz zur Haushaltsrechnung enthält der Kassenabschluss auch die voranschlagsunwirksame Gebarung. Er bildet somit die gesamte Kassengebarung einer Gemeinde, wozu die Handkasse und die Girokonten zählen, ab.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Geldbestände zum jeweiligen Jahresende (Beträge in €):

Kassenbestand	2015	2016	2017
Handkasse	217	-739	269
Girokonto 1	19.138	63.765	109.534
Girokonto 2	-7.965	2.042	5.529
Girokonto 3	0	0	279
Summe	11.392	65.068	115.612

Tab. 3: Kassenbestände zum Jahresende (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Der Zahlungsverkehr der Stadtgemeinde Rattenberg erfolgt überwiegend bargeldlos über drei Girokonten bei zwei Bankinstituten. Zur Annahme oder Leistung von kleineren Beträgen hat sie eine Handkasse eingerichtet.

Entsprechend der GHV sind die Ein- und Auszahlungen laufend in der Buchhaltung zu erfassen, Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse zu erstellen sowie die buchmäßigen mit den tatsächlichen Beständen abzustimmen.

Der LRH überprüfte die Bestände der Girokonten zum 31.12.2017 anhand der Bankbriefe und stellte deren Richtigkeit fest. Der Bargeldbestand wird grundsätzlich sehr niedrig gehalten. Der LRH stellte fest, dass der Bargeldbestand der Handkasse zum Jahresende 2016 negativ war. Der Grund hierfür lag lt. Auskunft der Finanzverwalterin in einer buchhalterischen Fehlbuchung, die sie im Jahr 2018 korrigierte.

Drittes Girokonto

Die Stadtgemeinde Rattenberg hat im Jahr 2017 ein drittes Girokonto, auf dem ausschließlich Strafgelder vereinnahmt werden, eröffnet. Der LRH bezweifelt die Notwendigkeit dieses Girokontos, da die Einnahmen aus den Strafgeldern auch in der Buchhaltung auf einer eigenen Finanzposition abgebildet sind. Außerdem verursacht die Führung eines Girokontos Kosten. So betrugen beispielsweise die Kontoführungspesen für das 3. Quartal 2017 bis 2. Quartal 2018 insgesamt € 229.

Anregung

Der LRH regt aus Gründen der Sparsamkeit an, dieses Girokonto aufzulösen.

Kontokorrentkredit

Die Stadtgemeinde Rattenberg hatte in den Jahren 2015 und 2016 jeweils mit Beschluss des Gemeinderates und Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Aufsichtsbehörde kurzfristige Kontokorrentkredite aufgenommen. Diese dienten der Aufrechterhaltung der Liquidität. Die Zustimmung der Gemeindeaufsicht war an die Bedingung geknüpft, die Kontokorrentkredite mit den erwarteten Förderungen oder Bedarfszuweisungen abzudecken.

Der LRH stellt fest, dass sich die Liquidität der Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum deutlich verbesserte und die Aufnahme von Kontokorrentkrediten seither nicht mehr notwendig war.

Betriebsmittelrücklage

Der LRH weist auf Grund der verbesserten Liquidität auf die Verpflichtung zur Bildung von Betriebsmittelrücklagen hin. Gemäß § 83 Abs. 1 TGO ist die Höhe der Betriebsmittelrücklage so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist. Mittel, die der Betriebsmittelrücklage entnommen werden, sind ihr nach Möglichkeit im Jahr der Entnahme, jedenfalls aber im Folgejahr, wieder zuzuführen.

Kritik - keine Betriebsmittelrücklage

Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Rattenberg bisher keine Betriebsmittelrücklage bildete. Im Gegensatz zu früheren Jahren hat sie nunmehr die Möglichkeit, Mittel teilweise für die Betriebsmittelrücklage zu verwenden. Dadurch könnte die Stadtgemeinde Rattenberg auf kurzfristige finanzielle Engpässe reagieren und lässt sich die Aufnahme von Kontokorrentkrediten hintanhalten.

Zeichnungsberechtigung

Für die Bankkonten der Stadtgemeinde Rattenberg waren der Bürgermeister und beide Verwaltungsbediensteten - jeweils zwei Personen gemeinsam - zeichnungsberechtigt (Kollektivzeichnung).

4.2. Voranschlag und Rechnungsabschluss

Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV 1997 (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogrammes und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

Voranschlag und mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes. Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hat dessen Festsetzung durch den Gemeinderat bis längstens 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu erfolgen. In der Regel wird dabei auch der mittelfristige Finanzplan festgesetzt.

Rechnungsabschluss

Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden über die Jahresergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss bis längstens 31.3. des Folgejahres zu beschließen (§ 108 Abs. 1 TGO).



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg beschloss die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum jeweils wie folgt:

Haushaltsjahr	Voranschlag	Rechnungs- abschluss
2015	7.1.2015	8.4.2016
2016	7.1.2016	2.3.2017
2017	20.12.2016	29.3.2018
2018	21.12.2017	-*

^{*} Anmerkung: Zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt.

Tab. 4: Beschlüsse Voranschlag und Rechnungsabschluss (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat die terminlichen Vorgaben für die Beschlüsse über den Voranschlag für die Jahre 2015 und 2016 und den Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 geringfügig überschritten hat. Die übrigen Beschlüsse fasste der Gemeinderat rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Veröffentlichungspflicht

Gemäß Art. 12 ÖStP 2012¹⁷ sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Kritik -Verletzung der Veröffentlichungspflicht

Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Rattenberg dieser Veröffentlichungspflicht bisher nicht nachkam. Sie erfüllt das Transparenzgebot seit Jahresbeginn 2016 jedoch teilweise, indem sie - wie alle Gemeinden Österreichs - die Daten der Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2016 in der Plattform www.gemeindefinanzen.at¹⁸ veröffentlichte.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass einzelne Tiroler Gemeinden wie beispielsweise die Marktgemeinde Telfs und die Stadtgemeinde Kitzbühel sowie das Land Tirol auf ihrer Internetseite den vollständigen Voranschlag und Rechnungsabschluss veröffentlichen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz den Voranschlag und den Rechnungsabschluss künftig auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 -ÖStP 2012, BGBl. I 30/2013 idF I 45/2013.

Diese Plattform erstellten der österreichische Gemeindebund und die Kommunalkredit Austria auf Basis der Haushaltsdaten der Statistik Austria.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Es wird seitens des LRH empfohlen, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss auf der Internetseite zu veröffentlichen. Zur Zeit behält es sich die Stadtgemeinde Rattenberg vor, den Rechnungsabschluss so wie in den vergangenen Jahren auf der Internetseite www.gemeindefinanzen.at zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde wird angedacht.

Replik

Der LRH verweist nochmals auf die im ÖStP 2012 normierte Veröffentlichungspflicht von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen. Den Gemeinden bleibt diesbezüglich im Grunde kein Handlungsspielraum.

4.3. Gebarungsübersicht

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebarung der Jahre 2015 bis 2017 der Stadtgemeinde Rattenberg - bezogen auf den Voranschlag und den Rechnungsabschluss (Beträge in Tsd. €):

Gebarungsübersicht		20	15	20	16	2017	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA
	Ausgaben	1.790	1.832	1.891	1.973	1.889	2.073
Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	1.790	1.880	1.891	2.068	1.889	2.270
паиѕпац	Ergebnis	0	48	0	95	0	197
	Ausgaben	0	0	173	103	197	235
Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	0	0	173	103	197	235
Hausnatt	Ergebnis	0	0	0	0	0	0
	Ausgaben	1.790	1.832	2.063	2.076	2.086	2.308
Gesamthaushalt	Einnahmen	1.790	1.880	2.063	2.170	2.086	2.505
	Ergebnis	0	48	0	95	0	197

Tab. 5: Gebarungsübersicht 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Voranschlag

Die Stadtgemeinde Rattenberg erstellte im überprüften Zeitraum unter Berücksichtigung von Ergebnisüberträgen aus dem jeweiligen Vorjahr stets ausgeglichene Budgets. Demnach hatte sie im Jahr 2015 im ordentlichen Haushalt einen Abgang des Vorjahres in Höhe von \in 100.000 zu berücksichtigen, in den beiden Folgejahren konnte sie Vorjahresüberschüsse in Höhe von \in 32.500 (2016) und \in 9.200 (2017) budgetieren. Der außerordentliche Voranschlag war in den Jahren 2016 und 2017 ausgeglichen.

Der ordentliche Voranschlag erhöhte sich im Jahr 2016 insbesondere durch investive Maßnahmen (z.B. Pflastersanierungsarbeiten, Erneuerung Stadtraumbeleuchtung). Deren Finanzierung sollte im Wesentlichen mit Bedarfszuweisungsmitteln erfolgen. Beide genannten Maßnahmen wurden auch im Jahr 2017 mit etwa gleich hohen Ausgaben und derselben Finanzierung fortgesetzt.



Außerordentlicher Haushalt Die budgetierten Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt waren insbesondere vom Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges geprägt. Eine weitere außerordentliche Ausgabe betraf im Jahr 2016 die Sanierung einer Wohnung mit € 70.000.

Rechnungsabschluss Die Rechnungsergebnisse waren insbesondere im Jahr 2017 deutlich höher als budgetiert. Die größeren Ausgabenabweichungen lassen sich vor allem durch verschiedene bauliche Maßnahmen (z.B. Neuerrichtung Wegaufgang Schlossberg, Instandhaltung Parkplätze, Pflastersanierungsarbeiten), die im Voranschlag 2017 zu gering budgetiert waren, erklären. Diesen Ausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen (z.B. SOG-Förderungen¹⁹, Abgabenertragsanteile) gegenüber.

Die ordentlichen Einnahmen waren im überprüften Zeitraum jeweils höher als die ordentlichen Ausgaben. Daher konnte die Stadtgemeinde Rattenberg Überschüsse im ordentlichen Haushalt ausweisen und sich dadurch einen finanziellen Spielraum für künftige Ausgaben verschaffen.

Außerordentlicher Haushalt Der Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges war letztlich mit € 337.195 etwas höher als budgetiert. Dessen Finanzierung erfolgte großteils durch einen Landeszuschuss und Eigenmitteln der Stadtgemeinde Rattenberg. Eine im Jahr 2016 geplante Wohnungssanierung kam nicht zustande.

4.4. Haushaltsvollzug

Im Vollzug des Voranschlages dürfen die Ausgaben grundsätzlich nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem budgetierten Betrag erfolgen. Andererseits ist für den tatsächlichen und zeitgerechten Eingang der budgetierten Einnahmen zu sorgen. Während des Jahres ist die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung laufend zu beobachten und mittels Haushaltsüberwachungslisten zu überprüfen. Die Einhaltung dieser Prinzipien gewährleistet letztlich ein positives Haushaltsergebnis.

Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen Bei Änderungen des Voranschlages sind bestimmte Regeln einzuhalten. Gemäß § 95 Abs. 4 TGO bedürfen Voranschlagsveränderungen (z.B. außer- und überplanmäßige Ausgaben, Nachtragsvoranschlag) eines Beschlusses des Gemeinderats. Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind gleichzeitig durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu bedecken. Die Überschreitungsgenehmigungen sind grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen.

Die Gemeinden haben gemäß § 33 Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 Vorhaben in Schutzzonen, die der Erhaltung des charakteristischen Gepräges des jeweiligen Stadt- oder Ortsteiles bzw. der jeweiligen Gebäudegruppe dienen, sowie Vorhaben an charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen, die der Erhaltung ihrer prägenden Wirkung auf das jeweilige Stadt- oder Ortsbild dienen, zu fördern. Das Land Tirol ersetzt gemäß § 37 leg. cit. der Stadtgemeinde Rattenberg 75 % dieser Kosten.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein wies in ihren Gebarungsprüfungen mehrfach auf die Nichteinhaltung dieser Haushaltsgrundsätze hin. Demzufolge hatte die Stadtgemeinde Rattenberg bis zum Jahr 2015 vermehrt Liquiditätsproblemen, da die Finanzierung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nicht gesichert war. Außerdem waren ihre Rechnungsergebnisse teilweise negativ, obwohl das Budget ausgeglichen erstellt wurde. So war etwa im Jahr 2015 die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von € 100.000 für den Haushaltsausgleich notwendig.

Bewertung

Der LRH anerkennt, dass sich der Gemeinderat im überprüften Zeitraum teilweise während des Jahres mit Budgetüberschreitungen und deren Finanzierungen befasste. Dadurch hat sich die Liquidität der Stadtgemeinde Rattenberg gebessert und die Jahresergebnisse waren durchwegs positiv. Der LRH weist dennoch auf die strikte Einhaltung der Budgetgrundsätze hin.

4.5. Mittelfristiger Finanzplan

Gesetzliche Verpflichtung Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des jährlichen Voranschlages einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist auch durch die jeweiligen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und EU-rechtliche Regelungen vorgegeben.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung handelt es sich bei einem mittelfristigen Finanzplan um eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zum Voranschlag. Er stellt eine wichtige Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte dar.

Die Stadtgemeinde Rattenberg beschloss den mittelfristigen Finanzplan jährlich gemeinsam mit den Voranschlägen. Beispielsweise stellt sich der im Voranschlag 2018 enthaltene mittelfristige Finanzplan wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Mittelfristiger F	inanzplan	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
	Ausgaben	2.128	2.384	1.669	1.349	1.291	1.286	1.312
Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	2.128	2.384	1.669	1.323	1.234	1.247	1.254
Tidastiate	Ergebnis	0	0	0	-26	-56	-39	-58
	Ausgaben	103	235	250	0	0	0	0
Außerordent- licher Haushalt	Einnahmen	103	235	250	0	0	0	0
	Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 6: Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2022 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)



Die geplanten Ausgaben und Einnahmen waren ab dem Jahr 2019 deutlich geringer als in den Jahren 2017 und 2018 budgetiert. Außerdem wiesen die ordentlichen Voranschläge durchwegs negative Ergebnisse aus. Nach dem mittelfristigen Finanzplan hätte die Stadtgemeinde Rattenberg ab dem Jahr 2019 keine über den außerordentlichen Haushalt abzuwickelnden Investitionen geplant.

Der LRH bemängelt, dass die Darstellung der geplanten mittelfristigen Ausgaben und Einnahmen der Stadtgemeinde Rattenberg unvollständig, inhaltlich nicht aussagekräftig und in der Praxis nicht verwendbar ist.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, die mittelfristigen Finanzpläne vollständig und realistisch zu erstellen. Sie sollten auch die geplanten Investitionen und deren Finanzierung berücksichtigen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Der LRH empfiehlt, die mittelfristigen Finanzpläne realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zu erstellen. Die Stadtgemeinde Rattenberg nimmt die Empfehlung, den mittelfristigen Finanzplan in Zukunft realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Rattenberg zu erstellen, zur Kenntnis.

4.6. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Begriffsbestimmungen Gemäß § 92 Abs. 2 TGO und § 2 Abs. 5 VRV 1997 sind in der voranschlagsunwirksamen (= durchlaufenden) Gebarung jene Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind und jene Ausgaben, die für Rechnung eines Dritten getätigt werden, aufzunehmen. Diese Einnahmen, wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer (= Verwahrgelder), und Ausgaben, wie Vorsteuer (= Vorschüsse), gehören nicht endgültig der Gemeinde. Diese Gebarung ist daher getrennt von der Haushaltsrechnung darzustellen.

Nachweis

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen schloss die Stadtgemeinde Rattenberg ihren Rechnungsabschlüssen jeweils einen Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung an. Nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der Vorschüsse und Verwahrgelder am jeweiligen Jahresende (Beträge in €):

Voranschlagsunwirksame Gebarung	2015	2016	2017
Vorschüsse	5.406	4.729	16.106
Verwahrgelder	3.500	12.090	20.154

Tab. 7: Voranschlagsunwirksame Gebarung 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Vorschüsse

Die am Jahresende 2017 dargestellten Vorschüsse bezogen sich auf die noch nicht abgerechnete Vorsteuer und sonstige Vorschüsse. In den sonstigen Vorschüssen sind seit den Jahren 2010 und 2011 unverändert ein Restbetrag einer Überbrückungshilfe in Höhe von € 100 und Sachverständigenkosten in Höhe von € 240, wofür die Stadtgemeinde Rattenberg in Vorlage trat, enthalten.

Verwahrgelder

Die Verwahrgelder zum Jahresende 2017 bezogen sich großteils auf Verrechnungskonten für noch nicht entrichtete Abgaben (z.B. Umsatzsteuer und lohnabhängige Abgaben). Bei den lohnabhängigen Abgaben stellte der LRH mehrere Fehlbuchungen fest. Außerdem waren von einem Steuerpflichtigen im Jahr 2016 doppelt bezahlte Abgaben in Höhe von € 269 noch nicht geklärt.

Die Verwahrgeldbestände erhöhten sich im überprüften Zeitraum kontinuierlich. Diese Entwicklung hing mit den Pensionsbeiträgen des Bürgermeisters (Dienstnehmer und Dienstgeberanteil), die seit März 2016 monatlich einbehalten und auf einem Verwahrgeldkonto gebucht wurden, zusammen. Dieses Konto wies Ende November 2018 einen Bestand in Höhe von € 22.544 auf.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, die Vorschüsse zu klären, zu Unrecht bestehende Verwahrgelder zu bereinigen oder auszubuchen sowie die Pensionsbeiträge des Bürgermeisters dem zuständigen Sozialversicherungsträger zukommen zu lassen. Die Vorschuss- und Verwahrgeldkonten sollten regelmäßig, zumindest aber jährlich im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses, auf deren Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Die Anregung des LRH, die Vorschüsse und die bestehenden Verwahrgelder zu bereinigen wird aufgegriffen. Es werden die diversen Konten durchgesehen und in Zukunft in regelmäßigen Abständen bereinigt. Weiters werden die Pensionsbeiträge dem entsprechenden Sozialversicherungsträger zugeführt.

4.7. Gebarungsprüfungen durch den Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss ist der einzig zwingend einzurichtende Ausschuss der Gemeinde. Er hat die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Kassenprüfungen

Gemäß § 110 TGO i.V.m §§ 22 und 23 GHV hat der Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat Kassenprüfungen durchzuführen. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Überprüfung der Kassenbestände (Haupt- und Nebenkassen, Geldverwaltungsstellen), die Überprüfung der Belege und die Übereinstimmung zwischen Belegen und Buchungen.

Weitere Prüfungen

Außerdem hat der Überprüfungsausschuss gemäß § 111 TGO die Vorprüfung des jeweiligen Rechnungsabschlusses und weitergehende Prüfungen im Sinne des vom Tiroler Gemeindeverband herausgegebenen Leitfadens durchzuführen.



Der Überprüfungsausschuss führte im überprüften Zeitraum Prüfungen an folgenden Tagen durch:

Jahr	Anzahl	Prüfungstage
2015	2	12.3., 3.11.
2016	2	7.4., 28.9.
2017	2	13.2., 28.9.
2018	3	8.3., 28.6., 26.9.

Tab. 8: Prüfungen durch Überprüfungsausschuss (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Die Prüfungen bezogen sich durchwegs auf die Prüfung der Kassenbestände, die Buchungs- und Belegprüfung, die "Offenen-Posten-Listen" sowie die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses. Vereinzelt hat sich der Überprüfungsausschuss mit bestimmten Themen (z.B. Heizkosten Gemeindewohnung, Ausgabenüberschreitungen) befasst.

Kritik unzureichende Prüfungen

Der LRH kritisiert, dass der Überprüfungsausschuss im überprüften Zeitraum seiner gesetzlichen Verpflichtung, mindestens viermal jährlich eine Prüfung durchzuführen, nicht nachkam.

Der LRH erkennt in den Überprüfungsausschüssen das erste Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde, welches regelmäßig und zeitnah die Gebarung prüfen kann und soll. Dieses Organ soll auch bestimmte und aktuelle Sonderthemen aufgreifen, regelmäßig auf die Höhe der Einnahmenrückstände und auf ausständige Vorschreibungen von Steuern und Gebühren achten und die Ausgabenüberschreitungen überprüfen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, dass die Sitzungen des Überprüfungsausschusses zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Anzahl stattfinden und dieser Ausschuss regelmäßig auch bestimmte Sonderthemen prüft.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH kritisiert, dass im überprüften Zeitraum der Überprüfungsausschuss seiner gesetzlichen Verpflichtung, mindestens viermal jährlich eine Prüfung durchzuführen, nicht nachkam. Dies wurde dem Obmann des Überprüfungsausschusses bereits mitgeteilt.

5. Haushalts- und Finanzanalyse

Gemäß § 17 Abs. 1 VRV 1997 ist den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben voranzustellen. Auf Basis dieses Rechnungsquerschnittes entwickelte das KDZ Kennzahlen, welche der LRH in den nachfolgenden Analysen verwendet und in Bezug auf die Stadtgemeinde Rattenberg interpretiert.

5.1. Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes und liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Es können auch Entwicklungen über mehrere Jahre dargestellt und Vergleiche mit anderen Gemeinden getroffen werden.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnittes der Stadtgemeinde Rattenberg für die Jahre 2013 bis 2017 (Beträge in Tsd. €):

KZ	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
19	Einnahmen der laufenden Gebarung	1.368	1.435	1.502	1.526	1.656
29	Ausgaben der laufenden Gebarung	1.248	1.473	1.338	1.649	1.843
91	Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)	120	-38	164	-123	-187
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	165	135	376	587	754
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	53	154	292	304	363
92	Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)	112	-19	84	283	391
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	0	0	2	9	0
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	155	89	113	123	102
93	Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)	-155	-89	-111	-114	-102
94	Jahresergebnis (Saldo 4)	76	-146	137	46	102

Tab. 9: Rechnungsquerschnitte 2013 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Für eine sinnvolle Interpretation des Rechnungsquerschnittes sind die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und die Finanztransaktionen in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten.



Laufende Gebarung (Saldo 1) Die Einnahmen der laufenden Gebarung waren insbesondere durch die Gemeindeabgaben, die Ertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit gekennzeichnet. Der Anteil dieser drei Einnahmequellen an den gesamten laufenden Einnahmen betrug rd. drei Viertel.

Die Einnahmen durch Gemeindeabgaben blieben im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich € 373.843 pro Jahr konstant. Die Einnahmen durch Ertragsanteile erhöhten sich von € 379.149 (2013) um 16,2 % auf € 440.617 (2017).

Die Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit erhöhten sich von € 344.519 (2013) um 18,6 % auf € 408.510 (2017). Sie setzen sich überwiegend aus Parkgebühren sowie Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen zusammen.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung waren durch die Leistungen für Personal sowie Verwaltungs- und Betriebsausgaben geprägt. Der Anteil dieser Ausgabenkategorien an den gesamten laufenden Ausgaben betrug 60,5 %.

Die Leistungen für Personal sanken in den Jahren 2013 bis 2017 von € 303.083 um 10,5 % auf € 271.176. Wie erwähnt war diese Entwicklung von mehreren Ereignissen (im Wesentlichen Tod des langjährigen Amtsleiters, Ausscheiden der langjährigen Finanzverwalterin, Reduktion des Personalstands) verantwortlich. Die Verwaltungs- und Betriebsausgaben erhöhten sich im selben Zeitraum stark von € 373.588 um 125,8 % auf € 843.733. Diese Entwicklung war auf höheren Instandhaltungsarbeiten, beispielsweise bei Straßen und Beleuchtungsanlagen, zurückzuführen.

Das Ergebnis der laufenden Gebarung war im überprüften Zeitraum in drei Jahren negativ und betrug durchschnittlich € -12.724.

Bewertung

Ein durchschnittlich negatives Ergebnis der laufenden Gebarung ist kritisch zu bewerten. Es fehlen dadurch der Stadtgemeinde Rattenberg Überschüsse zur Finanzierung von Investitionen und zur Tilgung von Schulden.

Vermögensgebarung (Saldo 2) Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) zeigt das Investitionsverhalten der Stadtgemeinde Rattenberg. Die diesbezüglichen Einnahmen bestanden im Wesentlichen aus Bedarfszuweisungen des Landes Tirol sowie aus kleineren privaten Sponsoringbeiträgen für Kulturprojekte.

Die Einnahmen der Vermögensgebarung erhöhten sich in den Jahren 2013 bis 2017 von € 164.991 um 357,0 % auf € 754.024. Dies war insbesondere auf die höheren Bedarfszuweisungen des Landes Tirol für die Erhaltung der städtischen Infrastruktur zurückzuführen.

Die ausgabenseitige Vermögensgebarung beinhaltet hauptsächlich den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen. Die hohen Investitionsausgaben im Jahr 2016 und 2017 beruhten auf dem Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges.

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen war im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2014 - positiv und betrug im Durchschnitt € 170.201.

Bewertung

Die positiven Ergebnisse der Vermögensgebarung sind typisch für Gemeinden, die zur Finanzierung ihres Haushaltes und ihrer Investitionen in die Infrastruktur auf Bedarfszuweisungen angewiesen sind.

Finanztransaktionen (Saldo 3) Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegeln sich die Finanzschulden- und die Rücklagengebarung einer Gemeinde wider. Ein negativer Saldo 3 bedeutet eine Verringerung der Finanzschulden oder eine Erhöhung der Rücklagen und wird grundsätzlich positiv gesehen.

Die Einnahmen aus Finanztransaktionen der Stadtgemeinde Rattenberg sind sehr gering, da die Stadtgemeinde Rattenberg keine neuen Darlehen aufnahm. Die ausgewiesenen Finanzeinnahmen in Höhe von € 11.000 sind interne Haushaltszuschüsse für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Da sie auch Finanzausgaben in gleicher Höhe darstellen, haben sie keinen Einfluss auf das Finanzergebnis.

Die Ausgaben aus Finanztransaktionen setzten sich aus der Rückzahlung von Darlehen zusammen.

Das Ergebnis der Finanztransaktionen war in allen Jahren negativ und betrug durchschnittlich € - 114.338.

Bewertung

Ein negatives Ergebnis der Finanztransaktionen resultierte aus der Verringerung der Verschuldung der Stadtgemeinde Rattenberg und ist positiv zu bewerten.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist die Summe der Ergebnisse der Salden 1 bis 3 und zeigt das um die Abwicklungen aus den Vorjahren "bereinigte" Gebarungsergebnis. Demnach erzielte die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2014 - durchwegs positive Ergebnisse.

5.2. Maastricht-Ergebnis

Auf der Grundlage des Rechnungsquerschnittes kann das Maastricht-Ergebnis ermittelt werden, das sich aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) ergibt. Keine Berücksichtigung finden die Einnahmen und Ausgaben der marktbestimmten Betriebe.



Die Stadtgemeinde Rattenberg wies in den letzten fünf Jahren folgende Maastricht-Ergebnisse auf (Beträge in Tsd. €):

Ableitung des Finanzierungssaldos	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 und 2)	-114	-146	125	55	102
Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	191	0	15	0	0
Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")	76	-146	140	55	102

Tab. 10: Maastricht-Ergebnis 2013 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bewertung

Der ÖStP 2012 sieht vor, dass die Gemeinden ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen haben. Die Stadtgemeinde Rattenberg wies im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2014 - positive Maastricht-Ergebnisse auf.

5.3. Ertragskraft

Öffentliche Sparquote

Das Verhältnis "Ergebnis der laufenden Gebarung" (KZ 91) zu den "Ausgaben der laufenden Gebarung" (KZ 29 - KZ 28) wird als Öffentliche Sparquote bezeichnet. Sie entwickelte sich für die Stadtgemeinde Rattenberg in den Jahren 2013 bis 2017 im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 4: Öffentliche Sparquote 2013 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Entwicklung

Die öffentliche Sparquote der Stadtgemeinde Rattenberg war im überprüften Zeitraum uneinheitlich. Die geringen Werte im Jahr 2014, 2016 und 2017 waren vor allem durch höhere Leistungen für Personal sowie höhere Verwaltungs- und Betriebsausgaben begründet.

Gemeindevergleich Mit einer durchschnittlichen öffentlichen Sparquote in Höhe von 0,2% lag die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum deutlich unter dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden (6,7%) und aller Tiroler Gemeinden (15,6%).

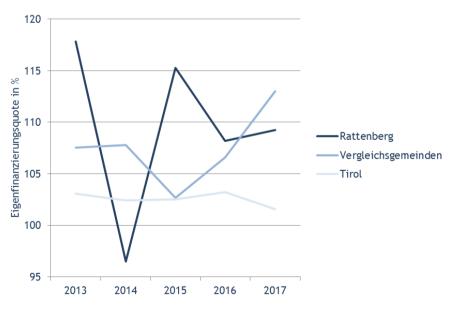
Bewertung

Werte unter null sind ein ernsthaftes Zeichen für eine Überforderung des Haushaltes. Mit den laufenden Einnahmen können dabei nicht mehr die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder die Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden.

5.4. Eigenfinanzierungskraft

Eigenfinanzierungsquote Die Kennzahl "Eigenfinanzierungsquote" ergibt sich aus der Relation der Einnahmen zu den Ausgaben - jeweils bezogen auf die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen). Sie zeigt das Potenzial einer Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen auf. Werte über 100 sind ein Indiz für eine Reduktion der Schulden und/oder den Aufbau von Rücklagen. Darunterliegende Werte zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.

Die Eigenfinanzierungsquote entwickelte sich in der Stadtgemeinde Rattenberg im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



Diagr. 5: Eigenfinanzierungsquote 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die im Vergleich zu den anderen Jahren niedrige Eigenfinanzierungsquote im Jahr 2014 in Höhe von 96,5 % resultierte aus der niedrigeren Vermögensgebarung in diesem Jahr. Die Stadtgemeinde Rattenberg erhielt in diesem Jahr weniger Bedarfszuweisungen vom Land Tirol als in den anderen Jahren.



Gemeindevergleich Die durchschnittliche Eigenfinanzierungsquote betrug für die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum 109,4 %. Damit lag sie oberhalb jener der Vergleichsgemeinden (107,5 %) und jener aller Tiroler Gemeinden (102,6 %).

Bewertung

Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Rattenberg war - mit Ausnahme des Jahres 2014 - durchwegs über 100 %. Grund dafür waren vor allem die Bedarfszuweisungen des Landes Tirol, womit sie die Ausgaben für den laufenden Betrieb und den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn finanzieren konnte.

Finanzkraft

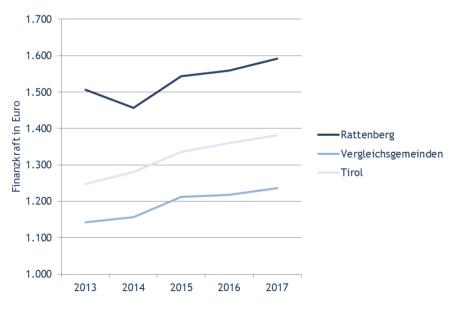
Die Eigenfinanzierungsquote hängt wesentlich von der Finanzkraft - die sich aus den eigenen Steuern und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zusammensetzt - einer Gemeinde ab. Die Finanzkraft der Stadtgemeinde Rattenberg erhöhte sich im überprüften Zeitraum von € 616.177 (2013) um 7,0 % auf € 659.078 (2017).

Eigene Steuern

Die eigenen Steuern der Stadtgemeinde Rattenberg (z.B. 2017: € 218.461) sind wesentlich von den Kommunalsteuern, deren Ausmaß von mehreren Einflussfaktoren wie wirtschaftliche Entwicklungen der Unternehmen abhängt, geprägt.

Gemeinschaftliche Bundesabgaben Bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. 2017: € 440.617) erhält die Stadtgemeinde Rattenberg neben den Ertragsanteilen nach der abgestuften Bevölkerungszahl auch Anteile aus der Getränkesteuerersatzregelung.

Finanzkraft pro Einwohner Setzt man die Finanzkraft in Relation zur Bevölkerungszahl, so zeigt sich für die Stadtgemeinde Rattenberg im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt in den Jahren 2013 bis 2017 folgende Entwicklung:



Diagr. 6: Finanzkraft pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Die Finanzkraft pro Einwohner erhöhte sich in der Stadtgemeinde Rattenberg von € 1.507 im Jahr 2013 auf € 1.592 im Jahr 2017. Diese Entwicklung war auch bei den Vergleichsgemeinden und allen Tiroler Gemeinden festzustellen.

Gemeindevergleich Die durchschnittliche Finanzkraft pro Einwohner betrug für die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum \in 1.532. Sie war somit deutlich höher als jene der Vergleichsgemeinden (\in 1.193) und jene aller Tiroler Gemeinden (\in 1.321).

Bewertung

Die steigende Finanzkraft pro Einwohner ist positiv zu bewerten und ermöglicht der Stadtgemeinde Rattenberg einen größeren finanziellen Spielraum.

6. Gemeindeabgaben

Begriff

Der Begriff "Abgaben" ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern (allgemeine Abgaben), Gebühren (spezielle Abgaben) und Beiträge. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.

Bedeutung für die Stadtgemeinde Rattenberg Das Verhältnis der Gemeindeabgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren) zu den ordentlichen Einnahmen lag im Jahr 2017 bei 17,1 %. Das Abgabenaufkommen stellt somit einen wichtigen Teil der Einnahmengebarung der Stadtgemeinde Rattenberg dar und zeigt deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt.

6.1. Rechtliche Grundlagen

Abgabenhoheit

Die Abgabenhoheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gegeben und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

Die Abgaben der Stadtgemeinde Rattenberg entsprechen durchwegs jenen in anderen Gemeinden. Auf die Ausschreibung von Gebrauchsabgaben sowie Ausgleichsabgaben für Spielplätze verzichtet die Stadtgemeinde Rattenberg.

Verordnungen

Die Ausschreibung von Abgaben erfolgt meist auf Grundlage von Verordnungen. Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Stadtgemeinde Rattenberg zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des Gemeinderates:



Verordnungen	Beschlussdatum
Erschließungsbeitrag	18.05.2015
Wassergebühren	09.11.2010
Kanalgebühren	23.11.1994
Abfallgebühren	18.12.2014
Friedhofsgebühren	09.11.2010
Hundesteuer	18.06.2018
Ausgleichsabgabe	29.03.2018
Parkabgabe	20.12.2016
Vergnügungssteuer	13.06.1961

Tab. 11: Abgabenverordnungen (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum mehrere Verordnungen für Abgaben überarbeitete und den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten anpasste.

Die Verordnungen über die Kanalgebühren und über die Vergnügungssteuer sind jedoch auf Grund der lang in der Vergangenheit liegenden Beschlussdaten und der zwischenzeitlich erfolgten landesgesetzlichen Änderungen nicht mehr aktuell.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, im Sinn der Rechtssicherheit die Verordnung über die Kanalgebühren neu zu erlassen. Die Verordnung über die Vergnügungssteuer ist bei Beibehaltung der (zuletzt im Jahr 2009 eingehobenen) Steuer ebenso neu zu erlassen oder andernfalls aufzuheben. Dabei ist die im Jahr 2017 durch den Tiroler Landtag erfolgte Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes²⁰ zu beachten.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, im Sinn der Rechtssicherheit diverse Verordnungen neu zu erlassen und Abgabenanpassungen im Verordnungsweg zu beschließen. Die Stadtgemeinde Rattenberg ist bereits seit 2 Jahren dabei, alle Verordnungen zu überarbeiten, die Gebühren anzupassen und diese dann durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Im Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg stehen fünf Parkplätze. Davon

befindet sich der Parkplatz P1 im Stadtgebiet von Rattenberg. Die weiteren

Parkabgabenverordnung

Parkplätze P2, P3, P4 und P5 liegen zum Teil in den Gemeindegebieten von Brixlegg und Radfeld, da im Stadtgebiet keine weiteren Flächen verfügbar sind. Folgende Aufstellung zeigt die einzelnen Parkplätze mit ihrer Fläche und der Lage:

-

 $^{^{\}rm 20}$ $\,$ Siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, November 2017, Seite 1f.

Parkplatz	Fläche	Gemeindegebiet
P1 Westeingang	5.400 m ²	Rattenberg
P2 Westeingang	1.766 m ²	Rattenberg, Brixlegg
P3 Skaterplatz	2.974 m ²	Brixlegg
P4 Osteingang	4.879 m ²	Radfeld
P5 Friedhof	5.512 m ²	Radfeld

Tab. 12: Parkplätze der Stadtgemeinde Rattenberg (Quelle: TIRIS, Darstellung LRH)

Um Einnahmen zu erzielen sowie ein Dauerparken zu verhindern, erließ der Gemeinderat am 20.12.2016 eine Parkabgabenverordnung und beschloss die Erhebung einer hoheitlichen Parkabgabe auf den Parkplätzen P1, P2 und P4. Die Parkplätze P3 und P5 waren bis zum Prüfungszeitpunkt gebührenfreie Parkplätze. Der Gemeinderat entschied in seiner Sitzung vom 16.10.2018 auch auf diesen Parkplätzen "in Zukunft Gebühren einzuheben". Ein konkretes Datum legte der Gemeinderat nicht fest.

Anregung

Der LRH regt an, den Gemeinderatsbeschluss umzusetzen und möglichst zeitnah auf allen Parkplätzen Gebühren einzuheben.

Friedhofsgebühren Die Stadtgemeinde Rattenberg betreibt wie alle Gemeinden einen eigenen Friedhof. Dieser befindet sich auf einem im Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg befindlichen Grundstück im Ausmaß von 1.457 m² auf dem Gemeindegebiet von Radfeld.

Der Gemeinderat erließ in seiner Sitzung vom 9.11.2010 eine Friedhofsgebührenverordnung und beschloss die Erhebung von hoheitlichen Grabbenützungsgebühren sowie weiteren diversen Gebühren.

Abgabenanpassungen

In der Stadtgemeinde Rattenberg erfolgten allfällige Abgabenanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderates, aber ohne konkrete Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruht auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Gebührenfestsetzung Verordnungscharakter hat.

Die Stadtgemeinde Rattenberg kann sich dabei einer Musterverordnung²¹ bedienen, die seit dem Jahr 2016 die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung den Gemeinden zur Verfügung stellt. Die entsprechend angepasste Verordnung kann der Gemeinderat beschließen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich gelten.

²¹ Siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, November 2016, Seite 4ff.



Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Stadtgemeinde Rattenberg, Abgabenanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.

Kundmachungen

Abgabenverordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht bereitzuhalten.

Die Stadtgemeinde Rattenberg hielt die gesetzlichen Bestimmungen ein. Im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung veröffentlichte sie auf ihrer Internetseite die Abfallgebührenordnung, die Friedhofgebührenordnung, die Hundesteuerverordnung und die Wasserleitungsgebührenordnung.

Anregung

Der LRH regt an, auch die anderen Gebührenverordnungen vollständig auf der Internetseite zu veröffentlichen.

6.2. Festsetzung

Die gesetzlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

Die für das Jahr 2018 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren stellten sich wie folgt dar:

Abgaben	Höhe	Bemessungsgrundlage
Grundsteuer A / B	500 %	Grundsteuermessbetrag
Kommunalsteuer	3 %	Lohnsumme
Hundesteuer	€ 50	je Hund
Erschließungsbeitragssatz	€ 8,68	je m² Bauplatz u. je m³ Baumasse
Ausgleichsabgabe	€ 3.470	je Abstellmöglichkeit
Wassergebühren	Anschlussgebühr € 2	je m³ Raum
wassergebuillell	laufende Gebühr € 0,70	je m³ Wasserverbrauch
Kanalgebühren	Anschlussgebühr € 5,58	je m³ Raum
Kanatgebunien	laufende Gebühr € 2,18	je m³ Wasserverbrauch
Abfallgebühren	Grundgebühr/weitere Gebühr	diverse Verrechnungssätze/Gewicht
Friedhofgebühren	diverse Gebühren	je Leistung
Parkgebühren	Auto € 1	je Stunde
Parkgebulireli	Bus € 3	je stunde

Tab. 13: Steuern, Beiträge und Gebühren für das Jahr 2018 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist eine Abgabe auf Arbeitslöhne im Gemeindegebiet und beträgt bundeseinheitlich 3 %. Wie bei vielen anderen Gemeinden ist sie auch in der Stadtgemeinde Rattenberg die aufkommensstärkste Abgabe. Ihr Aufkommen betrug im Jahr 2017 rd. 52 % aller Gemeindeabgaben.

Vereinbarung zur Aufteilung der Kommunalsteuer Eine Besonderheit in der Stadtgemeinde Rattenberg stellt die Zahlung von Kommunalsteuer in Höhe von rd. € 20.000 pro Jahr durch ein Unternehmen auf dem Gemeindegebiet von Kramsach dar. Diese Zahlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Rattenberg, der Gemeinde Kramsach und dem Unternehmen aus dem Jahr 1982. Darin vereinbarte die Stadtgemeinde Rattenberg den Verkauf von in ihrem Eigentum stehenden Gewerbeflächen auf dem Gemeindegebiet von Kramsach an das Unternehmen. Im Gegenzug sollte die Kommunalsteuer im Ausmaß 50:50 zwischen den beiden Gemeinden geteilt werden.

Die Gemeinde Kramsach stellte im Jahr 2018 den Antrag an das Finanzamt Kufstein-Schwaz auf Zuteilung der gesamten Kommunalsteuer. Mit Bescheid vom 27.7.2018 wies das Finanzamt Kufstein-Schwaz den Antrag jedoch ab und verwies auf den zivilrechtlichen Weg.

Auch andere Gemeinden in Tirol schließen Vereinbarungen zur Aufteilung der Kommunalsteuer ab. Beispielsweise planen die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung im Jahr 2019 die Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegebiets. Ziel dieser Kooperation ist es, Unternehmen an geeigneten Standorten anzusiedeln und eine gerechte Verteilung der Kommunalsteuer zu erreichen.²²

Die Stadtgemeinde Rattenberg kann mangels verfügbarer Flächen innerhalb der Stadtgrenzen keine Gewerbeflächen mehr erschließen. Sie hat jedoch mehrere geeignete unbebaute Grundstücke für Betriebsansiedelungen in den Nachbargemeinden in ihrem Eigentum.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, Betriebsansiedelungen auf den geeigneten unbebauten Grundstücken in den Nachbargemeinden in Kooperation mit diesen zu fördern. Eine Vereinbarung zur Aufteilung der Kommunalsteuer würde für alle beteiligten Gemeinden die Finanzkraft erhöhen. Weiters können durch Betriebsansiedelungen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region geschaffen werden.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Es wird empfohlen, Betriebe auf geeigneten gemeindeeigenen Grundstücken, die jedoch im Gemeindegebiet einer Nachbargemeinde liegen, anzusiedeln. Seitens des Bürgermeisters wird darauf hingewiesen, dass sich die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in den letzten Jahren sehr verbessert hat.

 $^{^{22}}$ Tiroler Tageszeitung, Ein Gewerbegebiet für 15 Gemeinden, 42, 16.1.2019.



Es gab bereits Gespräche über eine gemeindeübergreifende Nutzung diverser Flächen. Es werden hier sicher in Zukunft Projekte entstehen, die für die Stadt, aber vor allem auch für die ganze Region von Bedeutung sind.

Erschließungsbeitrag Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt zur Deckung der Gemeindestraßenbaulast beim Neubau oder der Änderung eines Gebäudes einen Erschließungsbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich als Produkt der Bemessungsgrundlage (Fläche des Bauplatzes und Baumasse) und des vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzenden Erschließungsbeitragssatzes. Der Gemeinderat setzte mit Verordnung vom 18.5.2015 den Erschließungsbeitrag auf € 8,68 fest.

Wasser- und Kanalgebühren Für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadtgemeinde Rattenberg eine einmalige Anschlussgebühr und eine laufende Gebühr. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Gebühr abhängig vom Ausmaß des umbauten Raums. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.

Bei Gebührenhaushalten gilt grundsätzlich das Äquivalenzprinzip, wonach die auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation festzusetzenden Gebühren die Ausgaben für die jeweilige Aufgabenerfüllung abdecken sollen, ohne jedoch Gebührenüberschüsse zu erzielen.

Eine Gebührenkalkulation führte die Stadtgemeinde Rattenberg nicht durch. Bei der Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren orientierte sich die Stadtgemeinde Rattenberg an den Mindestgebühren zum Erhalt von Bedarfszuweisungen und Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds. Durch die fehlende Gebührenkalkulation konnte nicht festgestellt werden, ob die festgesetzten Gebühren die anfallenden Kosten abdecken oder eine Kostenüberdeckung vorliegt.

Überschüsse

Ein Indiz für eine Kostenüberdeckung sind Überschüsse in den einzelnen Gebührenhaushalten. Im Jahr 2017 erzielte die Stadtgemeinde Rattenberg im Gebührenhaushalt Wasserversorgung einen Überschuss in Höhe von € 5.966, im Gebührenhaushalt Kanal einen Überschuss in Höhe von € 62.194 und im Gebührenhaushalt Müllbeseitigung einen Überschuss in Höhe von € 12.898.

Vergleich mit den Nachbargemeinden Die Höhe der laufenden Wasser- und Kanalgebühren der Stadtgemeinde Rattenberg entspricht mit $\in 0.70/\text{m}^3$ bzw. $\in 2.18/\text{m}^3$ in etwa den Gebühren der Nachbargemeinden. Im Jahr 2018 betrugen die durchschnittlichen laufenden Wasser- und Kanalgebühren von Brixlegg, Kramsach und Radfeld $\in 0.72/\text{m}^3$ bzw. $\in 2.19/\text{m}^3$.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt, die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Damit können eine Kostenunterdeckung oder eine Kostenüberdeckung verhindert werden.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Der LRH weist darauf hin, dass keine genaue Gebührenkalkulation durchgeführt wird, sondern die vom Land geforderten Mindestgebühren eingehoben werden. Dies wird zur Kenntnis genommen.

6.3. Vorschreibung

Erledigung

Die häufigste Erledigungsform im Abgabenbereich ist der Bescheid. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht). Bei den Selbstberechnungsabgaben (z.B. Kommunalsteuer) handelt es sich um eine Abgabenfestsetzung durch Abgabenerklärung.

Zustellung

Die Stadtgemeinde Rattenberg druckt und versendet die Abgabenbescheide zum Anfang eines jeden Quartals. Eine automationsunterstützte elektronische oder postalische Zustellung (duale Zustellung) wie in vielen anderen Tiroler Gemeinden erfolgt in der Stadtgemeinde Rattenberg nicht.

Die elektronische Zustellung ist deutlich kostengünstiger als die postalische, da die Portogebühren entfallen. Weiters vereinfacht sie die Verbuchung der Zahlungseingänge und stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Die Abgabepflichtigen müssen dieser Versandart allerdings ausdrücklich zustimmen.

Im Jahr 2014 führte die Stadtgemeinde Rattenberg eine Interessenserhebung hinsichtlich elektronischer Zustellung bei den Abgabenpflichtigen durch. Aufgrund der geringen Rückmeldungen verfolgte sie die Umstellung nicht weiter.

Anregung

Der LRH regt an, die elektronische Zustellung auf Grund der erwähnten Vorteile wiederum zu forcieren und die Abgabepflichtigen durch Information zu einer elektronischen Zustellung zu bewegen.

6.4. Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt die Einhebung der Abgaben. Die Abgabenforderung wird in der Regel mittels Überweisungen und Bankeinzug entrichtet. Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinden, da Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind. Dies bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung (z.B. kein Mahnverfahren, geringerer Verwaltungsaufwand) und begünstigt die Liquiditätsplanung der Stadtgemeinde Rattenberg.

Der LRH stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung in der Stadtgemeinde Rattenberg rd. 50 % der Zahlungen mittels Bankeinzug erfolgten. Dies trägt zu einer verwaltungsökonomischen Einhebung der Gemeindeabgaben bei.



Mahnwesen

Abgabenforderungen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten. Die Gemeinde hat den Abgabenschuldner durch Zustellung eines Mahnschreibens zu mahnen und bescheidmäßig Mahngebühren und einen Säumniszuschlag vorzuschreiben.

Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität einer Gemeinde. Sie führen zu Zinsverlusten und erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalles. Ein effektives Mahnwesen ist daher von großer Bedeutung.

Offene-Posten-Liste Als ein Instrument des Mahnwesens führt die Stadtgemeinde Rattenberg eine Offene-Posten-Liste, in der alle offenen Forderungen angeführt sind. Die Finanzverwalterin prüft alle zwei Monate die Offene-Posten-Liste hinsichtlich nicht bezahlter Forderungen. Falls eine Zahlung ungerechtfertigt ausblieb, mahnte sie die Forderung rd. drei Wochen nach Fälligkeit einmal ein und schrieb die gesetzlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge vor. Die Offene-Posten-Liste wird auch regelmäßig vom Überprüfungsausschuss geprüft.

Der LRH erhielt im Zuge seiner Prüfung eine Offene-Posten-Liste, die sämtliche offene Forderungen (Abgaben und Entgelte), die bis zum 31.12.2017 vorgeschrieben und bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beglichen waren, enthielt. Die Anzahl und das Ausmaß dieser Forderungen waren sehr gering. Im Nachweis waren elf Zahlungspflichtige mit insgesamt € 3.397 angeführt. Davon waren Forderungen in Höhe von € 1.684 exekutiv betrieben.

Vollstreckung

Wenn der Abgabenschuldner trotz durchgeführtem Mahnverfahren seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, stellt die Stadtgemeinde Rattenberg bei einer Abgabenforderung nach einer ca. dreiwöchigen Frist einen Rückstandsausweis aus. Nach Vorliegen dieses Exekutionstitels übergibt sie den Fall einem Rechtsanwalt zur weiteren Verfolgung. Im überprüften Zeitraum geschah dies einmal pro Jahr.

Zahlungserleichterung, Abschreibung Bei einer aussichtslosen Vollstreckung genehmigt die Stadtgemeinde Rattenberg Zahlungserleichterungen oder löscht in seltenen Fällen die fälligen Abgaben durch Abschreibung. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister als Abgabenbehörde nach Befassung des Überprüfungsausschusses.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass das Mahnwesen und die Vollstreckung der offenen Forderungen zweckmäßig erfolgen. Der Gewährung von Zahlungserleichterungen und Abgabenabschreibungen ging eine individuelle Prüfung der einzelnen Abgabenforderungen voraus.

7. Schuldenmanagement

Das Schuldenmanagement ist Aufgabe der Finanzverwaltung. Sie hat dabei insbesondere die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen, die geplanten Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und eine termingerechte Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Neben der klassischen Darlehensfinanzierung übernahm die Stadtgemeinde Rattenberg auch Haftungen für Darlehen, die von Gemeindeverbänden aufgenommen wurden. Leasingfinanzierungen gab es im überprüften Zeitraum hingegen keine.

Nachfolgende Feststellungen beziehen sich auf diese Finanzierungsformen und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Rattenberg.

7.1. Darlehen

Nachweise im Rechnungsabschluss Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4 VRV 1997 sind dem Rechnungsabschluss Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst in vorgegebenen Gliederungen anzuschließen. Die Darlehensschulden und die Schuldendienstverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Stadtgemeinde Rattenberg entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt (Beträge in €):

Darlehen	2015	2016	2017
Darlehensrest zum 1.1.	712.245	600.157	487.215
Neuaufnahmen	0	0	0
Tilgungen	112.089	112.942	102.533
Darlehensrest zum 31.12.	600.157	487.215	384.682
Zinsen	8.942	5.418	3.298
Schuldendienst	121.031	118.360	105.831

Tab. 14: Entwicklung Darlehensschulden 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Darlehensstand

Die Stadtgemeinde Rattenberg konnte im überprüften Zeitraum ihren Darlehensstand deutlich verringern. Sie nahm kein neues Darlehen auf und tilgte die bestehenden Darlehen planmäßig. Der Darlehensstand verteilt sich auf zehn Darlehen bei drei Darlehensgebern, wobei bis zum Jahresende 2017 vier Darlehen vollständig getilgt waren. Die Darlehensaufnahmen waren zur Finanzierung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsmaßnahmen sowie von Baumaßnahmen bei den gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsgebäuden notwendig.



Neuaufnahme

Der LRH weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Rattenberg im Jahr 2018 wieder ein Darlehen aufnahm. Sie lud im Jahr 2017 drei Banken ein, für ein Darlehen in Höhe von € 250.000 zwecks Finanzierung der Umbau- und Sanierungskosten eines Wohn- und Geschäftsgebäudes ein Angebot zu legen. Die Prüfung und Auswahl der Angebote ist gesetzesgemäß²³ begründet und dokumentiert. Die Entscheidung über die Vergabe an den Bestbieter erfolgte durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 5.7.2017 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 15.1.2018. Aufgrund des verzögerten Baubeginns musste die Stadtgemeinde Rattenberg bis zum Prüfungszeitpunkt lediglich einen Teilbetrag von € 81.000 aufnehmen.

Laufzeiten

Die zum Jahresende 2017 noch offenen Darlehen hatten Laufzeiten zwischen 10 und 28 Jahren. Bei planmäßiger Tilgung werden fünf Darlehen in den Jahren 2019 bis 2023 sowie ein Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2028 vollständig getilgt sein.

Verzinsung

Die Bankdarlehen sind teils fix und teils variabel (z.B. 3 oder 6 Monats-Euribor plus Aufschlag) verzinst. Die Bandbreite der Darlehensverzinsung erstreckte sich beispielsweise im Jahr 2017 von 0,375 % bis 2,5 %. Wie alle Darlehensnehmer profitierte auch die Stadtgemeinde Rattenberg von der Niedrigzinsphase der letzten Jahre. Die jährlichen Zinsausgaben haben sich im überprüften Zeitraum geringfügig reduziert.

Ersätze

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhielt für sechs Darlehen Finanzierungs- und Annuitätenzuschüsse. Diese reduzierten sich in den Jahren 2015 bis 2017 von € 116.151 auf € 111.599. Mit diesen Zuschüssen konnte die Stadtgemeinde Rattenberg in den Jahren 2015 und 2016 nahezu ihren gesamten Schuldendienst abdecken. Im Jahr 2017 waren die Zuschüsse sogar höher als der Schuldendienst.

Aktenverwaltung Der LRH nahm Einsicht in die Darlehensakten und stellt fest, dass diese die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein sowie die Darlehensverträge, Tilgungspläne und Kontoauszüge enthielten. Die Tilgungspläne des Wohnbauförderungsdarlehens waren allerdings nicht mehr aktuell, da das Land Tirol die Konditionen in den Jahren 2013 und 2015 zugunsten der Darlehensnehmer änderte.

Der LRH hat die Darlehensverbindlichkeiten mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und den vorgelegenen Bankbelegen abgestimmt. Er kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen bestätigen.

Siehe § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013 in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.2.2014, LGBl. Nr. 9/2014.

Bewertung

Die Stadtgemeinde Rattenberg nahm mehrere Darlehen zur Finanzierung von bestimmten Maßnahmen und Projekten auf. Der LRH merkt positiv an, dass sich der Darlehensstand im überprüften Zeitraum deutlich verringerte. Bemerkenswert ist, dass die Annuitäten- und Finanzierungszuschüsse in etwa gleich hoch wie der Schuldendienst waren.

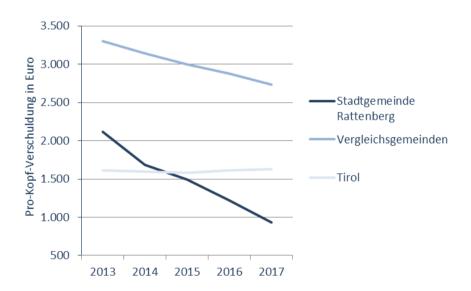
Finanzkennzahlen

Grundlagen

Der LRH verglich die Schuldengebarung der Stadtgemeinde Rattenberg mit anderen Gemeinden anhand von Kennzahlen. Diese Kennzahlen beziehen sich - im Gegensatz zur Haushalts- und Finanzanalyse - auf den Haushaltsquerschnitt²⁴ gemäß TGO. Als Grundlage dienten dem LRH die jährlichen Gemeindefinanzberichte des Landes Tirol.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Kennzahl "Pro-Kopf-Verschuldung" ergibt sich aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Anzahl der Einwohner. Nachfolgendes Diagramm zeigt den Schuldenstand der Stadtgemeinde Rattenberg pro Einwohner im Vergleich mit den Referenzgemeinden in den Jahren 2013 bis 2017:



Diagr. 7: Pro-Kopf-Verschuldung 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

Die Stadtgemeinde Rattenberg konnte die Verschuldung pro Einwohner von € 2.119 (2013) deutlich auf € 929 (2017) verringern. Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sie im Beobachtungszeitraum keine neuen Darlehen aufnahm. Außerdem leistete sie im Jahr 2014 für ein Darlehen eine einmalige Sondertilgung in Höhe von € 30.000.

Der Haushaltsquerschnitt ist nach fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gegliedert und weicht geringfügig vom Rechnungsquerschnitt ab.

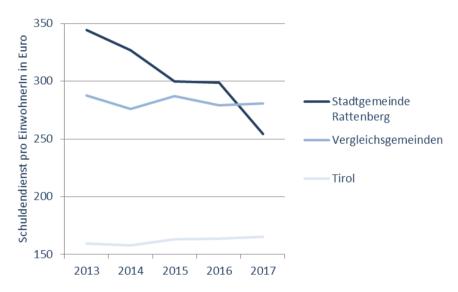


Vergleich mit anderen Gemeinden Im Gemeindevergleich war die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Rattenberg erstmals im Jahr 2015 unter dem Durchschnitt aller Gemeinden Tirols. Bezogen auf die Vergleichsgemeinden lag die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Rattenberg deutlich unter den Durchschnittswerten dieser Gemeinden. Die Abweichungen betrugen zwischen € 1.181 (2013) und € 1.803 (2017).

Bewertung

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Stadtgemeinde Rattenberg die Verschuldung pro Einwohner im überprüften Zeitraum deutlich verringerte.

Laufender Schuldendienst pro Einwohner Das nachfolgende Diagramm zeigt den laufenden Schuldendienst pro Einwohner der Stadtgemeinde Rattenberg, der sich im Vergleich mit den Referenzgemeinden in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt entwickelte:



Diagr. 8: Schuldendienst pro Einwohner 2013 bis 2017 (Quelle: Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Schuldendienste lediglich die regelmäßigen, nicht aber die einmaligen oder vorzeitigen Darlehenstilgungen enthalten. Wie erwähnt leistete die Stadtgemeinde Rattenberg im Jahr 2014 eine Sondertilgung.

Der laufende Schuldendienst pro Einwohner reduzierte sich im überprüften Zeitraum von € 344 (2013) auf € 254 (2017). Diese Entwicklung war dadurch möglich, dass in den Jahren 2014, 2016 und 2017 die Laufzeiten von insgesamt vier Darlehen endeten und - wie erwähnt - die Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum keine neuen Darlehen aufnahm.

Im Vergleich zu den Referenzgemeinden lässt sich feststellen, dass im überprüften Zeitraum der laufende Schuldendienst pro Einwohner der Stadtgemeinde Rattenberg deutlich über den Landesdurchschnitt lag. Der Schuldendienst pro Einwohner der Stadtgemeinde Rattenberg entsprach in etwa jenem der Vergleichsgemeinden.

Bewertung

Wenn auch der laufende Schuldendienst pro Einwohner deutlich über den Landesdurchschnitt liegt, wertet der LRH jedenfalls die Entwicklung des Schuldendienstes in der Stadtgemeinde Rattenberg positiv. Dadurch bleiben der Stadtgemeinde Rattenberg mehr Mittel für andere Zwecke (z.B. Investitionen) übrig.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis des laufenden Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss aus und zeigt, in welchem prozentuellen Ausmaß der laufende Schuldendienst den Bruttoüberschuss aufzehrt. Dessen Entwicklung kann von beiden Faktoren wesentlich beeinflusst sein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Verschuldungsgrad der Stadtgemeinde Rattenberg in den Jahren 2013 bis 2017:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Bruttoüberschuss in €	241.238	160.775	266.431	276.671	347.757
Lfd. Schuldendienst in €	140.796	138.244	120.457	119.466	105.333
Verschuldungsgrad in %	58	86	45	43	30

Tab. 15: Entwicklung Verschuldungsgrad 2013 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Der Verschuldungsgrad hat sich im überprüften Zeitraum - mit Ausnahme des Jahres 2014 - kontinuierlich verringert. Diese Entwicklung war wesentlich davon beeinflusst, dass sich der Bruttoüberschuss (ausgenommen 2014) erhöhte und der laufende Schuldendienst sank.

Der im Vergleich zu den anderen Jahren niedrigere Bruttoüberschuss im Jahr 2014 war vor allem durch geringere Benützungsgebühren und Gewinnentnahmen von den marktbestimmten Betrieben verursacht. Der relativ hohe Bruttoüberschuss im Jahr 2017 war hingegen von höheren Abgabenertragsanteilen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit beeinflusst.

Bewertung

Der LRH bewertet die Entwicklung des Verschuldungsgrades positiv. Nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades²⁵ entwickelte sich die Stadtgemeinde Rattenberg von einer "voll verschuldeten Gemeinde" zu einer "Gemeinde mit mittlerer Verschuldung". Während die Stadtgemeinde Rattenberg bis zum Jahr 2014 gerade noch in der Lage war, den laufenden Schuldendienst aus eigener Kraft zu stemmen und nur mehr einen sehr geringen finanziellen Spielraum für Investitionen hatte, verbesserte sich die finanzielle Lage seither deutlich.

Klassifizierung gemäß den Gemeindefinanzberichten des Landes Tirol: Verschuldungsgrad 20 % - 50 % Gemeinden mit mittlerer Verschuldung, Verschuldungsgrad 50 % bis 80 % Gemeinden mit starker Verschuldung, Verschuldungsgrad über 80 % voll verschuldete Gemeinde.



7.2. Haftungen

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV haben die Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Haftungsstand am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen.

Nachfolgende Darstellung ist den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Rattenberg entnommen und zeigt die Entwicklung ihrer Haftungen im überprüften Zeitraum (Beträge in €):

Jahr	2015	2016	2017
Haftungsstand zum 1.1.	92.867	5.161.300	4.645.912
Zugang	0	0	0
Abgang	11.945	852.069	852.586
Haftungsstand zum 31.12.	80.922	4.309.231	4.793.326

Tab. 16: Entwicklung Haftungsstand 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Die Haftungsnachweise beziehen sich auf mehrere Darlehen von drei Gemeindeverbänden. Da in den Jahren 2016 und 2017 die Nachweise um Haftungen, die bereits seit vielen Jahren bestanden, ergänzt wurden, stimmen der jeweilige Endbestand und der Anfangsbestand des nachfolgenden Jahres nicht überein.

Der Haftungsnachweis des Jahres 2015 enthält nur die Haftungen für zehn Darlehen des Gemeindeverbandes "Reinhalteverband Brixlegg und Umgebung". Auf Grund gänzlicher Tilgung von zwei Darlehen reduzierte sich die Anzahl bis zum Jahr 2017 auf acht Darlehen. Der Ausweis entspricht dem 2%igen Anteil der Stadtgemeinde Rattenberg am Gemeindeverband.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser aus acht Mitgliedern bestehende Gemeindeverband lt. Satzung die Bezeichnung "Abwasserverband Brixlegg und Umgebung" führt.

Solidarhaftungen Neben Individualhaftungen übernehmen Gemeinden insbesondere bei Gemeindeverbänden auch Solidarhaftungen und haften somit Dritten gegenüber für die Verbandsverbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Eine solche Haftung ist gesetzlich normiert oder in den Satzungen vereinbart. Sie besteht unabhängig davon, in welchem Ausmaß und nach welchem Aufteilungsschlüssel die jeweilige Gemeinde für die Finanzierung des jeweiligen Verbandes aufzukommen hat, nach außen hin in voller Höhe. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer vereinbarten Beitragsleistungen.

Im Jahr 2016 nahm die Stadtgemeinde Rattenberg erstmals die Solidarhaftung für zwei Darlehen des Gemeindeverbandes "a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein" in den Nachweis auf. Der Ausweis bezieht sich auf den gesamten Darlehensstand, da die Stadtgemeinde Ratenberg - wie alle 30 Verbandsgemeinden - die Haftung solidarisch übernahm.

Die Stadtgemeinde Rattenberg ergänzte den Haftungsnachweis im Jahr 2017 um eine weitere Haftung für zwei Darlehen des Gemeindeverbandes "Hauptschulverband Rattenberg"²⁶. Die Haftungen für beide Darlehen sind im Rechnungsabschluss 2017 anteilig erfasst.

Falscher Nachweis 2017

Der LRH verglich die vorhandenen Unterlagen mit dem Nachweis des Rechnungsabschlusses 2017. Dabei stellte er fest, dass dieser Nachweis nicht richtig erstellt war.

Die Darlehen des Gemeindeverbandes "Abwasserverband Brixlegg und Umgebung" waren im Rechnungsabschluss 2017 mit insgesamt € 59.064 nachgewiesen. Laut Jahresbericht dieses Gemeindeverbandes betrug der 2%ige Haftungsanteil für die Stadtgemeinde Rattenberg € 59.831.

Beim Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg" waren die Haftungen für zwei Darlehen mit einem gleich hohen Anfangs- und Endbestand von € 336.681 nachgewiesen. Es waren keine Zu- und Abgänge verbucht. Außerdem enthielt der Nachweis ein Darlehen, das dieser Gemeindeverband bereits im Jahr 2015 vollständig getilgt hat. Andererseits fehlte im Nachweis ein im Jahr 2014 vom ihm aufgenommenes Darlehen.

Nach den Bankauszügen haben sich die beiden Darlehen des Gemeindeverbandes "Schulverband Rattenberg" im Jahr 2017 wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Darlehen	Nr. 1	Nr. 2
Haftungsstand zum 1.1.	240.072	23.001
Zugang	0	0
Abgang	20.952	2.989
Haftungsstand zum 31.12.	219.120	20.012

Tab. 17: Darlehen des Schulverbandes Rattenberg (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Anregung

Der LRH regt an, die Haftungsnehmer mit den richtigen Bezeichnungen und die aushaftenden Darlehen in richtiger Höhe darzustellen.

 $^{^{26}}$ Der Gemeindeverband hat im Jahr 2018 seine Bezeichnung auf "Schulverband Rattenberg" geändert.



Schuldendienstbeiträge

Die Stadtgemeinde Rattenberg wurde bisher für die übernommenen Haftungen nicht in Anspruch genommen, da sie - wie alle Verbandsgemeinden - jährlich die anteiligen Schuldendienstbeiträge für die haftenden Darlehen übernahm.

Außerdem leistete die Stadtgemeinde Rattenberg Schuldendienstbeiträge für die Polytechnische Schule Brixlegg und die Sozialzentrum Münster gemeinnützige BetriebsgmbH, ohne dass sie Haftungen für Darlehen der jeweiligen Rechtsträger übernommen hat.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Schuldendienstbeiträge in den Jahren 2015 bis 2017 (Beträge in €):

Rechtsträger bzw. Einrichtung	2015	2016	2017
GV "Schulverband Rattenberg"	30.917	25.874	26.042
Polytechnische Schule Brixlegg	422	420	419
Sozialzentrum Münster gemn. BetriebsgmbH	3.997	3.934	3.891
GV "Abwasserverband Brixlegg und Umgebung"	12.913	11.585	13.434
Summe	48.249	41.813	43.786

Tab. 18: Schuldendienstbeiträge 2015 bis 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bewertung

Die Stadtgemeinde Rattenberg hatte im überprüften Zeitraum mehrere Haftungen für Darlehen von drei Gemeindeverbänden übernommen. Für die Verbindlichkeiten dieser Gemeindeverbände sowie zwei weiterer Einrichtungen hatte sie im überprüften Zeitraum Schuldendienstbeiträge in Höhe von durchschnittlich rd. € 45.000 pro Jahr zu leisten.

7.3. Langjährige Finanzverpflichtungen

Aus den genannten Finanzierungsformen entstanden für die Stadtgemeinde Rattenberg teils langjährige finanzielle Verpflichtungen, die sie in ihrem Rechnungsabschluss unter verschiedenen Finanzpositionen und Nachweisen aufnahm. Nachfolgende Übersicht zeigt in einer komprimierten Darstellung die diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Rattenberg im überprüften Zeitraum (Beträge in €):

Finanzierungsart	2015	2016	2017
Darlehen	121.031	118.360	105.831
Schuldendienstbeiträge	48.249	41.813	43.786
Summe	169.280	160.173	149.617

Tab. 19: Finanzverpflichtungen 2017 (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)

Bezogen auf die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes (ohne Jahresergebnis) verringerten sich die dargestellten Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Rattenberg aus den bereits genannten Gründen von 9,7 % (2015) auf 7,2 % (2017). Davon entfiel der Großteil auf Tilgungen von Gemeindedarlehen.

Bewertung

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung dürfen die Schuldendienstbeiträge nicht außer Acht gelassen werden. Diese Verpflichtungen schmälern - wie die Schuldendienste für die Darlehen - den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde und beeinflussen deren Finanzgebarung.

8. Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Rattenberg ist mit 0,11 km² die flächenmäßig kleinste Gemeinde Österreichs. Der überwiegende Teil davon ist Siedlungsgebiet. Es gibt de facto keine Erweiterungsmöglichkeiten.

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist Eigentümerin vieler Grundstücke und Gebäude, die sie unterschiedlich nutzt. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Teilbereiche der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

8.1. Grundstückseigentum

Die Stadtgemeinde Rattenberg hat innerhalb der Gemeindegrenzen wenige Grundstücke in ihrem Eigentum. Die meisten Grundstücke der Stadtgemeinde Rattenberg befinden sich in den Nachbargemeinden.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Rattenberg zum Prüfungszeitpunkt über keine vollständige Übersicht ihre Grundstücke verfügt. Sie begann allerdings noch während der Vor-Ort-Prüfung des LRH mit der Erfassung aller Grundstücke. Dies war auch in Hinblick auf die neue VRV 2015 notwendig.

Grundstücksbestand

Nachfolgende Darstellung zeigt die vom LRH erhobenen Grundstücke, die in den jeweiligen Gemeinden im Eigentum der Stadtgemeinde Ratenberg stehen gegliedert nach deren Nutzung und Ausmaß in m²:

Gemeindegebiet	Bau- flächen	lw. Grund- flächen	Gärten	Wald	Sonstige Flächen	Summe
Rattenberg	1.433	0	371	0	28.055	29.859
Brixlegg	1.041	6.006	0	0	11.169	18.216
Radfeld	5.545	32.115	8.491	784.897	58.515	889.563
Kramsach	11	23.627	0	0	687	24.325
Summe	8.030	61.748	8.862	784.897	98.426	961.963

Tab. 20: Grundstücke der Stadtgemeinde Rattenberg (Quelle: Grundstücksdatenbank, Darstellung LRH)



Die Stadtgemeinde Rattenberg verfügt über Grundstücke im Ausmaß von rd. 1 km², das entspricht in etwa dem zehnfachen Wert der Gemeindefläche. Der überwiegende Teil sind Waldflächen in der Gemeinde Radfeld. Die sonstigen Flächen verteilen sich auf Freizeitflächen (59.629 m², davon Burgruine 21.764 m²), Betriebsflächen (15.887 m²), Parkplätze (12.045 m²), Straßenverkehrsflächen (9.214 m²) und den Friedhof (1.432 m²).

Miteigentumsanteile Außerdem ist die Stadtgemeinde Rattenberg grundbücherliche Miteigentümerin von zwei Grundstücken, auf denen jeweils eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft ein Wohn- und Geschäftsgebäude errichtete. In einem Gebäude mit einer Grundstücksfläche von 1.974 m² erwarb die Stadtgemeinde Rattenberg zur Unterbringung der Feuerwehr Wohnungseigentum im Ausmaß von 42,3 %. Auf einem weiteren Grundstück im Ausmaß von 757 m² ist Wohnungseigentum an einer Einheit, die als Arztordination genutzt wird, im Ausmaß von 13,5 % verbunden.

Öffentliches Gut

Neben den gemeindeeigenen Grundstücken werden in Rattenberg auch Flächen im Ausmaß von $13.064~\text{m}^2$ als öffentliches Gut genützt. Dabei handelt es sich vorwiegend um öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brunnen, welche die Stadtgemeinde Rattenberg zu betreuen hat.

Einrichtungen außerhalb des Stadtgebietes Mehrere infrastrukturelle Einrichtungen der Stadtgemeinde Rattenberg befinden sich außerhalb des Gemeindegebietes. So liegen im Gemeindegebiet von Radfeld der Friedhof, das Feuerwehrgebäude, die Sportplätze (Fussball und Tennis) und Parkflächen. Im Gemeindegebiet von Brixlegg befinden sich ein Skaterpark und ebenfalls Parkflächen.

8.2. Nutzung der Grundstücke und Gebäude

Die Stadtgemeinde Rattenberg nutzt ihre Grundstücke großteils für eigene Zwecke. Sie hat jedoch einzelne Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Flächen) und Gebäude (z.B. Wohn- und Geschäftsgebäude, Schrebergärten, Garagen) vermietet oder verpachtet.

Gemeindeeigene Gebäude In vier gemeindeeigenen Gebäuden und einem Gebäude, an dem die Stadtgemeinde Rattenberg Wohnungseigentum erwarb, befinden sich insgesamt dreizehn Wohnungen und sechs Geschäftsräumlichkeiten. Zum Prüfungszeitpunkt standen vier Wohnungen und zwei Geschäftsräumlichkeiten leer.

Die gemeindeeigenen Gebäude sind teilweise in einem renovierungsbedürftigen Zustand. Zum Zeitpunkt der Überprüfung ließ die Stadtgemeinde Rattenberg in einem Gebäude Sanierungsarbeiten an einer seit rd. drei Jahren leer stehenden Wohnung und einer Arztordination durchführen. Für ein anderes Gebäude, in dem zwei Wohnungen leer standen und das über einen ausbaufähigen Dachboden verfügt, ist lt. Auskunft des Bürgermeisters ein (Teil)Verkauf angedacht.

Ein weiteres gemeindeeigenes und ebenfalls renovierungsbedürftiges Gebäude, in dem sich eine leer stehende Wohnung, eine Töpferwerkstatt und Archivräume befinden, liegt im Gemeindegebiet von Radfeld. Für dieses Gebäude gab es zum Prüfungszeitpunkt einen Interessenten, der an dessen Stelle ein Personalhaus errichten möchte. Der Verkauf des Grundstücks war allerdings noch nicht ausgeschrieben. Entsprechend eines vorliegenden Gutachtens könnte dafür ein Erlös von rd. € 75.000 erzielt werden.

In diesem Zusammenhang konnte der LRH feststellen, dass im Bauhofgebäude einige Räume leer standen. Der Dachboden war teilweise von verschiedenen Vereinen genutzt, bot aber ebenfalls noch Möglichkeiten für eine weitere betriebliche Nutzung.

Gemeindeeigene Grundstücke

Angrenzend an den Bauhof befand sich bis zum Jahr 2017 der gemeindeeigene Recyclinghof. Seit dessen Auflassung gibt es für dieses Grundstück keine Nutzung. Der Gemeinderat diskutierte zwar mehrmals über die weitere Verwendung dieses Grundstücks, er traf bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Entscheidung. Eine allfällige Wohnbau- oder gewerbliche Nutzung bedarf überdies der Zustimmung der Nachbargemeinde Radfeld.

Drei landwirtschaftlich genutzte Grundstücksparzellen (sog. Innspitz), die sich im Gemeindegebiet von Brixlegg befinden, waren bis Jahresende 2018 verpachtet. Der Pächter kündigte das diesbezügliche Pachtverhältnis per 31.12.2018.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, eine Strategie über die weitere Nutzung und Verwendung der teilweise leer stehenden Wohn- und Geschäftsgebäude sowie Grundstücke zu erarbeiten. Auch ein Verkauf einzelner nicht mehr benötigter Gebäude oder Grundstücksflächen sollte in diesbezügliche Überlegungen einfließen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Es wird vom LRH empfohlen, eine Strategie über die Nutzung von unbebauten Grundstücken und der gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsgebäude zu erarbeiten. Aktuell finden eine Renovierung einer gemeindeeigenen Wohnung und die Errichtung einer Zahnarztpraxis in einem gemeindeeigenen Geschäftslokal statt. Die Arbeiten werden Mitte des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Auch über andere Leerstände wurden bereits Lösungen angedacht. Dies ist allerdings mit hohen Kosten verbunden. Daher wird die Stadtgemeinde Rattenberg immer nur im Bereich ihrer finanziellen Möglichkeiten Gebäude bzw. Wohnungen revitalisieren. Es erfolgte bereits eine Ausschreibung für den Verkauf eines gemeindeeigenen nicht benötigten Grundstückes. Mit dem Erlös wird ein schon lange angedachtes Projekt bezüglich Parkraumbewirtschaftung mittels Schrankensystem umgesetzt werden.



8.3. Miet- und Pachtverhältnisse

Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen

Wohnungsakte

Der LRH nahm Einsicht in die Wohnungsakten. Er stellte dabei mehrere, nachfolgend dargestellte Mängel fest.

Mietverträge

Den Mietverhältnissen liegen überwiegend schriftliche Mietverträge zugrunde. Diese sind unterschiedlich gestaltet (z.B. Mietdauer befristet oder unbefristet, Kategoriemietzins oder freie Mietzinsvereinbarung, verschiedene Wertsicherungsklauseln), was die laufende Bearbeitung der Mietakten erschwert.

Der LRH bemängelt, dass in zwei Fällen keine Mietverträge im Akt vorhanden waren. Diese Mietverhältnisse bestanden bereits seit mehr als 30 Jahren. Laut Auskunft des Bürgermeisters dürfte es auch keine Mietverträge geben. In einem weiteren Fall (Arztordination) war zwar ein Mietvertrag im Akt vorhanden, dieser allerdings nicht rechtsgültig unterfertigt.

Vorschreibung von Stromkosten

Die Stadtgemeinde Rattenberg stellte einem Mieter seit Mai 2017 Lagerräume zur Verfügung und vereinbarte hiefür einen wertgesicherten Mietzins von € 250 und pauschalierte Stromkosten von € 30 (jeweils pro Monat und inkl. USt.).

Der LRH bemängelt, dass lediglich der Mietzins zur Vorschreibung gelangte. Die Stromkosten verrechnete die Stadtgemeinde Rattenberg bisher nicht.

Wertbeständigkeit Die Mietverträge enthalten grundsätzlich eine Klausel über die Wertbeständigkeit der Mietzinse. Demnach werden die Mietzinse je nach vertraglicher Vereinbarung entsprechend den Kategoriesätzen gemäß §§ 45ff MRG²⁷ oder dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

Der LRH bemängelt, dass teilweise trotz vertraglicher Vereinbarung seit vielen Jahren keine Wertanpassungen der Mietzinse erfolgten. Beispielsweise war bei drei Mietverhältnissen der Mietzins seit Mai 2012 gleich hoch, obwohl sich der Verbraucherpreisindex bis Dezember 2018 um 11,35 % erhöhte. In einem weiteren Fall wurde der Mietzins der Kategorie B zuletzt im Februar 2009 auf € 1,69 pro m² (ohne USt.) angepasst. Die bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgten Erhöhungen der Kategoriebeträge²8 (insgesamt dreimal, zuletzt am 1.2.2018 auf € 1,80 pro m², ohne USt.), wurden jedoch nicht vollzogen.

Der LRH stellt fest, dass bei acht Wohnungsmietverhältnissen die indexbezogene Anpassung der Mietzinse rd. € 4.600 pro Jahr beträgt.

27

²⁷ Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl. 520/1981 idF I 58/2018.

Die mietrechtlichen Kategoriebeträge werden unter bestimmten Voraussetzungen durch das Justizministerium kundgemacht.

Außerdem stellt der LRH fest, dass bei jenen zwei Mietverhältnissen, denen offensichtlich kein Mietvertrag zugrunde liegt, seit den Jahren 1984 und 1994 keine Erhöhung der Mietzinse erfolgte. Der Mietzins eines Mieters lag zum Prüfungszeitpunkt rd. 20 % unterhalb des entsprechenden Kategoriebetrages.

Umsatzsteuer bei Raumvermietung an Ärzte

Ein im Wohnungseigentum befindliches Objekt vermietete die Stadtgemeinde Rattenberg als Arztordination. Dabei verrechnete sie dem Mieter eine Umsatzsteuer in Höhe von 20 % bzw. dessen nachfolgender Mieterin in Höhe von 10 %.

Der LRH weist darauf hin, dass der ermäßigte Steuersatz nur für Vermietungen zu Wohnzwecken gilt. Außerdem muss der Vermieter bei neuen Mietverträgen für Arztordinationen im Regelfall ab 1.9.2012²⁹ die Miete netto, d.h. ohne USt., ausweisen. In diesem Fall ist der Mietertrag für die Stadtgemeinde Rattenberg um € 1.483 pro Jahr höher.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, eine Übersicht über alle Mietverhältnisse zu erstellen sowie eventuell unter Beiziehung eines Mietrechtsexperten die Mietverhältnisse hinsichtlich Mietzinsgestaltung zu prüfen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Vom LRH wird empfohlen eine Aufstellung mit der Übersicht der Mietverhältnisse zu erstellen. Dieser Empfehlung ist man bereits nachgekommen.

Betriebs- und Verwaltungskostenabrechnung

Die Betriebs- und Verwaltungskosten gemäß §§ 21ff MRG (z.B. Allgemeinstrom, Grundsteuer, Versicherungen, Wasser-, Müll- und Abfallgebühren) sind von den Mietern anteilsmäßig zu tragen. Diese werden zunächst in monatlichen Akontozahlungen vorgeschrieben und einmal jährlich - entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch - abgerechnet.

Die Stadtgemeinde Rattenberg erstellte die Jahresabrechnungen bis zum Jahr 2017 selbst. Aufgrund von Mieterbeschwerden und einer Empfehlung des Überprüfungsausschusses übertrug sie die Erstellung der Jahresabrechnung im Jahr 2018 (für das Jahr 2017) einem Immobilientreuhänder.

Rückstände

Der LRH stellte anhand der Offenen-Posten-Liste fest, dass einzelne Mieter die in den Jahren 2016 und 2017 vorgeschriebenen Betriebs- und Verwaltungskosten teilweise noch nicht beglichen hatten. In diesem Zusammenhang fiel weiters auf, dass diese Rückstandsliste auch Müllgebühren in Höhe von € 495, die die Stadtgemeinde Rattenberg in den Jahren 2015 und 2016 sich selbst vorschrieb, enthielt.

Anregung

Der LRH regt an, die Rückstandsliste regelmäßig zu bearbeiten. Zu Recht bestehende Forderungen sind einzutreiben und uneinbringliche Forderungen auszubuchen.

Durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde u.a. auch die Umsatzsteuer bei Vermietung von Immobilien für Arztordinationen neu geregelt.



Vermietung von Garagen

Aufgrund der räumlichen Beengtheit in Rattenberg errichtete die Stadtgemeinde Rattenberg auf einem eigenen Grundstück, das im Gemeindegebiet von Radfeld liegt, in den Jahren 1978 und 2001 insgesamt 32 Garagen zum Abstellen von Fahrzeugen. Die Stadtpfarre Rattenberg erhielt für drei Garagen längstens bis zum Jahr 2100 ein grundbücherliches Bestandrecht, da sie die Kosten für deren Errichtung übernahm. Die restlichen 29 Garagen sind - abgesehen von drei Ausnahmen - an Rattenberger GemeindebürgerInnen oder Unternehmen vermietet.

Die Nachfrage nach Garagenplätzen ist groß. Zum Prüfungszeitpunkt gab es neun BewerberInnen, die einen Bedarf an einer solchen Garage angemeldet haben. Die meisten Garagen sind schon jahrelang an die gleichen Personen vermietet.

Mietverträge

Den Mietverhältnissen liegen entsprechende Mietverträge zugrunde. Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Verträge stellte der LRH fest, dass die vertraglich festgesetzten Mietzinse nicht mit den tatsächlich vorgeschriebenen Mietzinsen (einheitlich € 56,92 bzw. für zwei größeren Eckgaragen € 68,55 - jeweils monatlich und ohne USt.) übereinstimmten. Beispielsweise hätten unter vertragsgemäßer Anwendung der Wertsicherungsklausel in drei Fällen die Mietzinse im Dezember 2018 zwischen € 61,73 und € 72,58 betragen.

Die einheitliche Vorschreibung legte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.11.2015 per 1.1.2016 fest. Die neuen Mietzinse errechneten sich aus den indexbereinigten Mietzinsen der im Jahr 2001 errichteten "neuen" Garagen.

Kritik keine Entgelterhöhungen Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Rattenberg trotz der allgemeinen Preisentwicklung (z.B. lt. VPI 2015 für Dezember 2018: + 6,51 %) seither keine Erhöhung der Mietzinse vornahm. Er merkt an, dass die Stadtgemeinde Rattenberg mit einer indexbedingten Entgelterhöhung jährliche Mehreinnahmen von rd. € 1.300 erzielen könnte.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Verträge unterschiedlich ausgestaltet sind. Teilweise sind die Betriebskosten (z.B. Feuerversicherung, Stromkosten) im Mietzins enthalten, teilweise sind diese anteilig separat zu bezahlen. Tatsächlich wurden die Betriebskosten den einzelnen GaragenbesitzerInnen bisher nie vorgeschrieben.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, entweder die Garagenmietverhältnisse vertragskonform abzuwickeln oder die Mietverträge den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Jedenfalls sollte die indexbedingte Erhöhung der Mietzinse berücksichtigt werden.

Verpachtung von Schrebergärten

Die Stadtgemeinde Rattenberg hat auf zwei Grundstücken, die entlang der Bahnstrecke und der Landesstraße B 171 im Gemeindegebiet von Radfeld liegen, insgesamt 73 Teilparzellen zur Nutzung als Schrebergarten verpachtet. Die einzelnen Parzellen sind zwischen 94 m² und 562 m² groß.

Die PächterInnen haben jeweils in etwa zur Hälfte ihre Hauptwohnsitze in Rattenberg und Radfeld. Drei PächterInnen kommen aus anderen Gemeinden. Es gibt keine schriftlichen Pachtverträge.

Pachtentgelte

Die Pachtentgelte legte der Gemeinderat zuletzt am 20.10.2011 per 1.1.2012 neu fest. Seither betragen die jährlichen Entgelte unverändert für Rattenberger BewohnerInnen \in 0,60 und für auswärtige BewohnerInnen \in 0,90 (jeweils pro m² und inkl. 20 % USt.).

Die Stadtgemeinde Rattenberg kann durch die Verpachtung von Schrebergärten jährlich rd. € 10.000 lukrieren. Der LRH merkt an, dass sie durch eine indexbedingte Anpassung (z.B. lt. VPI 2010 für Dezember 2018: + 13,39 %) zusätzliche Einnahmen von jährlich rd. € 1.300 erzielen könnte.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit der Stadtgemeinde Rattenberg, mit den PächterInnen von Schrebergärten schriftliche Verträge abzuschließen. Darin kann sie entsprechende Modalitäten (z.B. Rechte und Pflichten des/der Pächters/Pächterin, Pachtzins, Auflösung des Pachtverhältnisses) regeln. Auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 empfiehlt der LRH weiters, die Pachtentgelte für die Schrebergärten indexbezogen anzupassen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Die bestehenden Mietverträge (z.B. für Garagen oder Pachtflächen) werden bzw. wurden auf Anraten des LRH überarbeitet und die entsprechenden Indexanpassungen werden bzw. wurden schon vorgenommen.

8.4. Baurechte

Baurechtsverträge

In zwei Fällen räumte die Stadtgemeinde Rattenberg einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft Baurechte zwecks Errichtung von zwei Wohnanlagen auf die Dauer von jeweils 80 Jahren ein. Die entsprechenden Baurechtsverträge sind mit 17.4.1958 und 11.7.2011 datiert. Zum erstgenannten Vertrag schlossen beide Vertragspartner am 11.7.2011 eine Zusatzvereinbarung ab, womit die Stadtgemeinde Rattenberg der Wohnbaugesellschaft die Option auf Verlängerung des Baurechts um weitere 80 Jahre einräumte. Dementsprechend wurde der Bauzins neu festgesetzt.



Wertsicherung

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhielt für beide Baurechte einen seit Jahren unveränderten Bauzins in Höhe von insgesamt € 36.686. Beide Verträge enthalten eine Wertsicherungsklausel, wobei als Basismonat Juli 2011 (= Monat der Unterzeichnung) vereinbart ist. Indexänderungen sind ab 2 % (lt. VPI 2005) möglich und mit den von der Tiroler Wohnbauförderung jeweils als maximal zulässig bewerteten Grundkosten je m² der förderbaren Flächen nach oben gedeckelt.

Kritik keine Entgelterhöhungen

Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Rattenberg die Bauzinse im Prüfungszeitraum in unveränderter Höhe vorschrieb und nicht an die Veränderungen des Verbraucherpreisindexes anpasste. Die Wertsicherung betrug beispielsweise von Juli 2011 bis Dezember 2018 13,94 %. Die zulässigen Grundkosten³⁰ erhöhten sich lt. Auskunft der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung im selben Zeitraum um 14,29 %. Die indexbezogene Erhöhung würde der Stadtgemeinde Rattenberg zusätzliche Einnahmen in Höhe von rd. € 5.000 pro Jahr bringen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, die Baurechtszinse vertragskonform indexbezogen zu erhöhen.

8.5. Servitutsrechte

Servitutsrechte

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhielt auf Grund des Servitutenumwandlungsvertrages vom 18.8.1994³¹ von der Österreichische Bundesforste AG ein grundbücherlich sichergestelltes Holzbezugsrecht eingeräumt. Dieses unentgeltliche und jährliche Holzbezugsrecht umfasst die Abgabe von 225 fm Brennholz im langen Zustand sowie von 5 fm Bau- und Nutzholz der Güteklasse B/C baumfallend. Die Brennholzmenge ist jeweils zur Hälfte in Hart- und in Weichholz abzugeben. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Gemeindegebiet Kramsach (KG Mariathal und Voldöpp).

Nutzung des

Brennholzes

Die Stadtgemeinde Rattenberg benötigt lt. Auskunft des Bürgermeisters rd. 100 fm Brennholz, und zwar rd. 30 fm für den Eigenbedarf und rd. 70 fm für die Rattenberger Bevölkerung. Die GemeindebürgerInnen können das Holz auf Wunsch geschnitten, gehackt und geliefert beziehen. Der restliche Teil des Brennholzes wird an den meistbietenden Holzhändler verkauft. Die Stadtgemeinde Rattenberg konnte aus diesem Verkauf Einnahmen in Höhe von rd. € 30.000 pro Jahr erzielen.

Die zulässigen Grundkosten sind ein von der Abteilung Wohnbauförderung für jede Gemeinde festgelegter Richtwert. Dieser Richtwert wurde zuletzt am 1.9.2014 für die Gemeinde Radfeld (= Standort der beiden Objekte) von € 224 auf € 256 erhöht.

Mit dem erwähnten Vertrag wurden die jährlichen Bezugs- bzw. Abgabemodalitäten in beiderseitigem Einvernehmen völlig neu ausgestaltet.

Die Bearbeitung des Brennholzes erfolgte bis zum Jahr 2017 durch Mitarbeiter des Bauhofs. Aufgrund der personellen Änderung (Ausscheiden eines Mitarbeiters) wird seit dem Jahr 2018 das Brennholz von einem Brixlegger Unternehmen bearbeitet und an die Bevölkerung abgegeben. Auf Grund des höheren Bearbeitungspreises fördert die Stadtgemeinde Rattenberg den Bezug des Brennholzes mit € 20 pro fm, maximal jedoch 4 fm.

Seitens der Österreichischen Bundesforste AG liegt ein Angebot, das Servitutsrecht von der Stadtgemeinde Rattenberg um rd. € 350.000 abzulösen, vor. Der Gemeinderat hat am 16.11.2017 darüber diskutiert und den Bürgermeister mit weiteren Verhandlungen beauftragt. Ein allfälliger Erlös sollte nicht für den Haushalt, sondern für Projekte, wie die Sanierung des renovierungsbedürftigen Hauses Südtirolerstraße 34, verwendet werden. Einen Beschluss hat der Gemeinderat allerdings bis zum Prüfungszeitpunkt nicht gefasst.

Bewertung

Der LRH bewertet die Neuorganisation des Brennholzverkaufs positiv. Die Stadtgemeinde Rattenberg konnte dadurch den Arbeitsaufwand der Bauhofmitarbeiter deutlich reduzieren. Den geringeren Personalkosten stehen allerdings auch geringere Erlöse aus dem Holzverkauf gegenüber.

8.6. Gebarungsübersicht

Die Gebarung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung ist im Haushalt der Stadtgemeinde Rattenberg in mehreren Unterabschnitten abgebildet. Nachfolgende komprimierte Darstellung zeigt die Einnahmen und Ausgaben aus den Vermietungen und Verpachtungen in den Jahren 2015 bis 2017 (Beträge in €):

Unter- abschnitt	Bezeichnung		2015	2016	2017
		Einnahmen	84.978	79.088	83.953
840	Grundbesitz	Ausgaben	7.780	8.042	10.002
		Differenz	77.198	71.046	73.952
	W I II - +	Einnahmen	68.469	45.012	79.772
842	Waldbesitz Gemeindewald	Ausgaben	35.288	20.939	48.814
	Come mac water	Differenz	33.182	24.073	30.958
	Betriebe für die	Einnahmen	114.889	115.421	114.038
853	Errichtung und Verwaltung von Wohn-	Ausgaben	66.497	51.350	57.223
	und Geschäftsgebäuden	Differenz	48.392	64.071	56.816
		Einnahmen	17.065	26.619	25.471
899	Vermietung von Garagen und Stellplätzen	Ausgaben	2.445	130	528
		Differenz	14.619	26.489	24.943
		Einnahmen	285.401	266.140	303.235
Su	Summe	Ausgaben	112.010	80.461	116.566
			173.391	185.679	186.669

Tab. 21: Vermietungen und Verpachtungen (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)



Die Stadtgemeinde Rattenberg konnte bei allen vier Unterabschnitten positive Ergebnisse erzielen. Diese Überschüsse flossen in den allgemeinen Haushalt. Rücklagen wurden bisher nicht gebildet. Aus diesem Grund musste die Stadtgemeinde Rattenberg im Jahr 2018 ein Darlehen in Höhe von € 81.000 zur Finanzierung der Sanierungskosten eines gemeindeeigenen Gebäudes aufnehmen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, zumindest einen Teil der jährlichen Überschüsse einer Rücklage zuzuführen, um allfällig notwendige Investitionen und Instandhaltungen mit eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg Vom LRH wird empfohlen Rücklagen zu bilden. Dies war in der Vergangenheit aufgrund der finanziell angespannten Situation eher schwierig. In Zukunft wird eine Rücklagenbildung erfolgen.

9. Gemeindekooperationen

Das vielfältige Aufgabenspektrum einer Gemeinde reicht von hoheitlichen Aufgaben bis zu Leistungen der Daseinsvorsorge und Bereitstellung von Infrastruktur. Es umfasst beispielsweise Abfallbeseitigungsanlagen, Bildungsreinrichtungen und Friedhöfe.

Stand der Gemeindekooperationen in Tirol Die Erfüllung der Aufgaben kann eigenständig oder in Kooperation mit anderen Gemeinden erfolgen. Vor allem in den letzten Jahren nahm die interkommunale Kooperation in Tirol - sowie in anderen Bundesländern - stark zu. Im Jahr 2016 existierten in Tirol insgesamt 7.605 interkommunale Kooperationen.³² Die durchschnittliche Tiroler Gemeinde war somit an 27 Kooperationen beteiligt.

Auch in den nächsten Jahren werden die Kooperationen auf Grund der steigenden Komplexität vieler Verwaltungsmaterien, der neuen Aufgaben wie e-Government, der demografischen Entwicklung und des engen finanziellen Rahmens voraussichtlich steigen.

Vorteile

Die Vorteile von Gemeindekooperationen, die sich aus der Bündelung von Ressourcen ergeben, sind insbesondere Kosteneinsparungen, Professionalisierung und Qualitätssteigerung der kommunalen Leistungen. Gerade kleine Gemeinden mit einem geringen Budget wie die Stadtgemeinde Rattenberg können dadurch profitieren.

Rechtsformen

Die Gemeindekooperationen können auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsformen erfolgen. Möglich sind öffentlich-rechtliche Gemeindeverbände oder privatrechtliche Unternehmen, Vereine und sonstige vertragliche Kooperationen.

 $^{^{32}}$ Institut für Föderalismus (Hrsg), Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol (2016) 14 ff.

Nachfolgende Darstellung gibt einen thematisch gegliederten Überblick über die bestehenden interkommunalen Kooperationen der Stadtgemeinde Rattenberg:

Gemeindekooperation	Organisationsform	Beteiligte Gemeinden
Abfall- und Abwasserbeseitigung		
Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal	Gemeindeverband	Kramsach, Brixlegg, Rattenberg
Abfallentsorgungsverband Kufstein	Gemeindeverband	Alle 30 Gemeinden des Bezirks
Kompostieranlage Münster	GesbR	Brixlegg, Münster, Rattenberg, Reith i. A.
Abwasserverband Brixlegg und Umgebung	Gemeindeverband	Alpbach, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Bildung		
Kindergarten Villa Wirbelwind	Verein	Radfeld, Rattenberg
Volksschule Radfeld	Schulsprengel	Radfeld, Rattenberg
Neue Mittelschule Rattenberg	Gemeindeverband	Brandenberg, Kramsach, Radfeld, Rattenberg
Allgemeine Sonderschule Brixlegg	Schulsprengel	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Polytechnische Schule Brixlegg	Schulsprengel	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Landesmusikschule Kramsach	Musikschulsprengel	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith i. A
Soziales und Gesundheit		
Eltern-Kind-Zentrum Kramsach und Umgebung	Verein	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31	Verein	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Sozialzentrum Münster	GmbH	Alpbach, Brandenberg, Münster, Radfeld, Rattenberg
Bezirkskrankenhaus Kufstein	Gemeindeverband	Alle 30 Gemeinden des Bezirks
Sonstige Kooperationen		
Planungsverband Brixlegg und Umgebung	Gemeindeverband	Alpbach, Brandenberg, Brixlegg, Kramsach, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith i. A.
Staatsbürgerschafts- und Standesamts- verband Brixlegg	Gemeindeverband	Brixlegg, Münster, Rattenberg, Radfeld, Reith i. A.
Polizeiverband von Gemeinden der Region 31	Gemeindeverband	Alpbach, Brixlegg, Rattenberg, Reith i. A.
Regiobus Mittleres Unterinntal	Kostenbeteiligung	16 Gemeinden
Waldaufsicht	Kostenbeteiligung	Radfeld, Rattenberg
Gegenseitige Bauhofleistungen	Kostenbeteiligung	Radfeld, Rattenberg

Tab. 22: Gemeindekooperationen (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg, Darstellung LRH)



Wie in der Darstellung ersichtlich, ist die Stadtgemeinde Rattenberg an 20 unterschiedlichen Kooperationen beteiligt. Grund für die Kooperationen sind vor allem die knappen personellen und finanziellen Ressourcen sowie das kleine Stadtgebiet. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Rattenberg steht der Gemeindegrenzen überschreitenden Zusammenarbeit und auch weiteren zukünftigen Kooperationen grundsätzlich offen gegenüber.

Der LRH wählte drei Kooperationen aus und prüfte die Aspekte, welche die Stadtgemeinde Rattenberg betreffen. Er weist darauf hin, dass ihm bezüglich der Gemeindeverbände keine Prüfungskompetenz eingeräumt ist.

Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal

Der "Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal" ist ein Gemeindeverband mit Sitz in Kramsach. Mitglieder des Abfallbeseitigungsverbandes sind die Gemeinden Kramsach, Brixlegg und Rattenberg.

Die Stadtgemeinde Rattenberg trat dem Abfallbeseitigungsverband Ende des Jahres 2017 bei. Grund war die Einstellung des Betriebs des eigenen Recyclinghofs, dessen Sanierung rd. € 150.000 gekostet hätte. Zum Beitritt leistete die Stadtgemeinde Rattenberg einen Beitrag von € 33.000, der durch Bedarfszuweisungen gedeckt wurde.

Satzung

Die Organisation des Abfallbeseitigungsverbandes beruht auf einer Satzung, worin unter anderem die Aufgaben, die Organe und die Finanzierung geregelt sind.

Aufgaben

Aufgabe des Abfallbeseitigungsverbandes ist die Errichtung und Betreibung eines Abfallwirtschaftszentrums (Recyclinghof) zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen. Im Recyclinghof können beispielsweise Sperrmüll, Bauschutt oder Autoreifen entsorgt werden.

Organe

Die Organe des Abfallbeseitigungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils zwei Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden. Die wichtigste Aufgabe der Verbandsversammlung ist die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss. Der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsobmann übt die Geschäftsführung aus und vertritt den Abfallbeseitigungsverband nach außen.

Finanzierung

Der Aufwand des Abfallbeseitigungsverbandes im laufenden Betrieb sowie die Investitionen sind auf die beteiligten Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen plus den Nächtigungen/360 des betreffenden Jahres aufzuteilen. Der jährliche Beitrag der Stadtgemeinde Rattenberg beträgt rd. € 10.000.

Vorteile für die Stadtgemeinde Rattenberg Angesichts der angestandenen teuren Sanierung des eigenen Recyclinghofs ist ein gemeinsamer Recyclinghof kostengünstiger. Zudem bietet der gemeinsame Recyclinghof auf Grund der höheren Anzahl von Bediensteten erweiterte Öffnungszeiten für die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Rattenberg.

Bewertung

Der LRH bewertet auf Grund dieser Vorteile für die Stadtgemeinde Rattenberg den Beitritt zum Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal positiv. Diese Kooperation führt zu einer Qualitätssteigerung und ist für die Stadtgemeinde Rattenberg eine kostengünstigere Lösung.

Kindergarten Villa Wirbelwind

Der Verein "Villa Wirbelwind, Privatkindergarten" führt einen Kindergarten in der Gemeinde Radfeld. Mitglieder des Vereins sind die Stadtgemeinde Rattenberg, die Gemeinde Radfeld und die römisch-katholische Pfarrkirche Rattenberg.

Die Stadtgemeinde Rattenberg betreibt keinen eigenen Kindergarten. Aus diesem Grund wurde sie Mitglied des Vereins und kann somit Kindergartenplätze für die eigene Bevölkerung anbieten.

Statuten

Die Statuten des Vereins regeln unter anderem den Zweck, die Organe und die Finanzierung des Vereins.

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung des Privatkindergartens und die Vermittlung und Förderung von Fähigkeiten für Kinder im Vorschulalter auf pädagogischer Grundlage.

Im Jahr 2017 betreute der Privatkindergarten durchschnittlich 35 Kinder. Davon wohnten fünf Kinder in der Stadtgemeinde Rattenberg. Laut Auskunft des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rattenberg hat der Privatkindergarten freie Kapazitäten und könnte weitere Kinder aufnehmen. Beispielsweise könnten aufgrund der örtlichen Nähe Kinder aus der Gemeinde Kramsach aufgenommen werden.

Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern und beschließt den Voranschlag und den Rechnungsabschluss. Das von der Generalversammlung gewählte Präsidium besteht aus Präsident, Kassier, Schriftführer und weiteren Präsidiumsmitgliedern. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Förderungen, Spenden sowie Kindergartenbeiträge.



Die Stadtgemeinde Rattenberg leistete im Jahr 2017 an den Verein einen Mitgliedsbeitrag von € 16.560 (€ 3.312 pro Kind) für die Betreuung der Rattenberger Kinder.

Bewertung

Der LRH bewertet die gemeindeübergreifende Betreuung der Kinder im Privatkindergarten als zweckmäßig. Aufgrund der geringen Kinderanzahl in der Stadtgemeinde Rattenberg ist es nicht sinnvoll einen eigenen Gemeindekindergarten zu betreiben.

Gegenseitige Bauhofleistungen

Die Stadtgemeinde Rattenberg und die Gemeinde Radfeld betreiben beide einen eigenen Bauhof. Der Bauhof der Stadtgemeinde Rattenberg liegt auf einem gemeindeeigenen Grundstück im Gemeindegebiet von Radfeld. Der Radfelder Bauhof ist etwa 2,5 km von diesem entfernt.



Bild 3: Bauhof (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg)

Die beiden Gemeinden kooperieren laut Auskunft des Bürgermeisters regelmäßig in Bauhoftätigkeiten wie beispielsweise der Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Grünanlagen, der Erhaltung von Straßen, der Beleuchtung sowie dem Winterdienst.

Zweck

Zweck der Kooperation ist die gegenseitige Unterstützung bei personellen Engpässen oder bei Mangel an entsprechenden Gerätschaften. Insbesondere die gegenseitige Unterstützung bei Urlaub oder im Krankheitsfall ist auf Grund der geringen Anzahl an Bediensteten in den Bauhöfen (Rattenberg: zwei Bedienstete, Radfeld: vier Bedienstete) vorteilhaft.

Abrechnung

Die Gemeinden rechnen die Bauhofleistungen jährlich gegenseitig ab. Der vereinbarte Stundensatz betrug im Jahr 2018 pro Stunde und Bedienstetem € 29,17. Bei Verwendung eines Traktors erhöht sich der Stundensatz auf € 41,67. Da die Gemeinde Radfeld in der Vergangenheit mehr Stunden leistete, zahlte die Stadtgemeinde Rattenberg die Mehrleistungen in Höhe von durchschnittlich € 900 pro Jahr an die Gemeinde Radfeld.

Bewertung

Der LRH bewertet die Kooperation der Bauhöfe der Stadtgemeinde Rattenberg und der Gemeinde Radfeld als positiv. Bei einem Ausfall von Personal oder Gerätschaften in einer Gemeinde können unbürokratisch Leistungen des Bauhofs der anderen Gemeinde angefordert werden.

Andere Tiroler Gemeinden wie Itter und Söll oder Polling und Flaurling gingen einen Schritt weiter und betreiben jeweils einen gemeinsamen Bauhof. Diese Bauhöfe verfügen über keine Rechtspersönlichkeit, sondern operieren auf einer privatrechtlichen Vereinbarung der Gemeinden. Die Gemeinden stellen das Personal selbst ein und teilen es dem Bauhof zu. Über Neuanschaffungen entscheiden die Gemeinden gemeinsam und teilen sich die Kosten.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, auf Grund der räumlichen Nähe sowie der schon bestehenden und funktionierenden Kooperation die beiden Bauhöfe zusammenzulegen. Durch die gemeinsame Gebäudenutzung und gemeinsame Anschaffungen könnten Ressourcen gebündelt und Kosten gespart werden.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Es wird vom LRH angeregt, die Bauhöfe der Stadtgemeinde Rattenberg und der Gemeinde Radfeld zusammenzulegen. Die Stadtgemeinde ist in Sachen Kooperation sicher eine der Vorreiterinnen in der Region. Es wird nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Bauhöfen gefördert. Der Nachbargemeinde Radfeld wurde bereits ein Vorschlag für die Zusammenlegung der Sportplätze unterbreitet, da Radfeld den eigenen Platz für die geplante Volksschulerweiterung benötigt. Weiters hat man der Gemeinde Kramsach angeboten, dem privaten Rattenberger Kindergartenverein "Villa Wirbelwind" beizutreten. In Kramsach ist, aufgrund des enormen Bevölkerungszuwachses, die Kinderbetreuung teilweise in Container untergebracht. Wie man sieht wird seitens der Stadtgemeinde Rattenberg viel unternommen, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Es muss jedoch auch in unseren Nachbargemeinden ein Umdenken stattfinden, damit man Projekte wie oben beschrieben, anstreben kann.



10. Unternehmensbeteiligungen

Die Errichtung von Immobiliengesellschaften war bis zum Jahr 2012 bei Gebietskörperschaften insbesondere aus steuerlichen Gründen ein häufig angewandtes Modell. Im Bereich hoheitlicher Immobilieninvestitionen konnten durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (20 % aus Bauleistungen) die Bauausgaben um rd. 1/6 reduziert werden. Die Kriterien für einen Vorsteuerabzug bei Errichtung und Instandhaltung von Immobilien mit anschließender Vermietung und Verpachtung wurden jedoch durch das 1. StabG 2012³³ verschärft. Seit 1.9.2012 sind Gebietskörperschaften, die in diesbezügliche Mietobjekte investieren, grundsätzlich nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Modell "Gemeinde-KG" Bei diesem Modell erwirbt die "Gemeinde-KG" grundbücherliches Eigentum an der Liegenschaft und führt die geplanten Baumaßnahmen (z.B. die Errichtung oder die Sanierung eines Gebäudes) durch. Das neu errichtete oder sanierte Gebäude wird nach Fertigstellung an die Gemeinde vermietet. Im Regelfall übt die Gesellschaft lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit durch die Vermietung von Gebäuden an die Gemeinde oder an Dritte aus.

Klostergebäude

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist seit dem Jahr 1970 Eigentümerin der Liegenschaft mit dem ehemaligen Klostergebäude im Nordosten des Stadtgebietes (EZ 95 KG 83115 Rattenberg). Im Jahr 1971 begann in diesem Gebäude der Hauptschulbetrieb für Schüler aus Rattenberg, Brandenberg, Kramsach und Radfeld. Die Stadtgemeinde Rattenberg vermietete zu diesem Zweck die Liegenschaft an den Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg".

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg beschloss im Jahr 2006 die Gründung einer "Gemeinde-KG", um anstehende Erweiterungen des Gebäudes mit dem Vorteil des Vorsteuerabzugs durchzuführen. Konkret sollte eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) fungiert, gegründet werden. Das Eigentum an der Liegenschaft sollte der Kommanditgesellschaft übertragen werden.

Daraufhin gründete die Stadtgemeinde Rattenberg im Jahr 2006 die zwei Gesellschaften:

- Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG und
- Rattenberger Immobilien GmbH.

_

Bundesgesetz, mit dem u.a. das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Stabilitätsabgabegesetz, das Bausparkassengesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden (1. Stabilitätsgesetz 2012 - 1. StabG 2012), BGBl. I 22/2012.

10.1. Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG

Die Gründung der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG erfolgte mit Errichtung des Gesellschaftsvertrages am 20.3.2006. Sie entstand mit Eintragung ins Firmenbuch am 22.6.2006 (FN 277640w). Die zwei Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Rattenberg als Kommanditistin und die Rattenberger Immobilien GmbH als Komplementärin.

Unternehmensgegenstand

Der im Gesellschaftsvertrag festgehaltene Unternehmensgegenstand sieht vor, dass die Gesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist. Die Vermögensverwaltung beschränkt sich dabei auf die Liegenschaft des ehemaligen Klosters und nunmehrigen Schulgebäudes. Jegliche gewerbliche Tätigkeit ist ihr ausdrücklich untersagt.

Insbesondere ist der Unternehmensgegenstand

- der Erwerb, die Veräußerung, die Nutzung sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften,
- die Errichtung von Neubauten sowie die Durchführung von Zu-, Ausund Umbauarbeiten sowie
- weitere sonstige Handlungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes.

Einbringungsvertrag

Mit Einbringungsvertrag vom 5.11.2009 brachte die Stadtgemeinde Rattenberg gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2009 das Schulgebäude in die Gesellschaft ein. Damit ging das Eigentumsrecht von der Stadtgemeinde Rattenberg auf die Gesellschaft über. Die Gesellschaft übernahm den Mietvertrag der Stadtgemeinde Rattenberg über die Vermietung des Schulgebäudes an den Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg".

Steuerlicher Vorteil

Die Gesellschaft tätigte im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2011 Investitionen in die Infrastruktur des Gebäudes und war dabei zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2011. Laut Auskunft des Steuerberaters könnte eine Rückübertragung der Liegenschaft in das Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg ab dem Jahr 2021 vorteilhaft sein. In diesem Fall entfiele die monatlich zu entrichtende Umsatzsteuer in Höhe von € 675 auf die Miete.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Rattenberg

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Rattenberg, im Jahr 2021 die Vorteile der Gemeinde-KG zu prüfen und allenfalls die Liegenschaft wieder in ihr Eigentum rückzuführen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Es wird vom LRH empfohlen die "Gemeinde KG" im Jahre 2021 zu prüfen und allenfalls das Schulgebäude wieder in den Besitz der Stadtgemeinde Rattenberg zurückzuführen. Wir werden dies mit unserem Steuerberater besprechen. Sollte es keine neuen und größeren Investitionen geben, werden wir wie empfohlen, eine Rückführung anstreben.



10.1.1. Unternehmensorganisation

Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Geschäftsführung durch die Komplementärin, somit der Rattenberger Immobilien GmbH, besorgt wird. Dieser obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Leitung und Vertretung der Gesellschaft.

Beirat

Der Beirat ist mit dem jeweiligen Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg ident. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Unternehmensgegenstandes. Der Beirat hat insbesondere die folgenden Angelegenheiten zu genehmigen:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- Investitionen über € 10.000 und
- Aufnahme von Darlehen über € 10.000.

Gesellschafterversammlung Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr gesetzlich vorbehaltenen Beschlüsse. Sie besteht aus der Kommanditistin Stadtgemeinde Rattenberg und der Komplementärin Rattenberger Immobilien GmbH.

Gesellschafterversammlung und Beiratssitzungen finden einmal jährlich statt. Im überprüften Zeitraum fanden diese jeweils nach der Sitzung des Gemeinderates statt, in welcher der Voranschlag der Stadtgemeinde Rattenberg beschlossen wurde.

Bewertung

Der LRH bewertet es als positiv, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg als oberstes Organ im Rahmen des Beirates der Gesellschaft Informations- und Mitbestimmungsrechte hat.

10.1.2. Rechnungslegung

Die laufende Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Rattenberg. Die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind einer Steuerberatungsgesellschaft übertragen.

Die Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG ist eine kleine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist sehr gering, sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Abwicklung der Vermietung.

Gemäß Gesellschaftsvertrag werden Gewinn und Verlust der Gesellschaft ausschließlich der Kommanditistin Stadtgemeinde Rattenberg zugewiesen.

Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 31.12. (Beträge in €):

Bilanz	2015	2016	2017
Aktiva			
A Umlaufvermögen			
I Liquide Mittel	53.233	68.382	36.669
Summe Aktiva	53.233	68.382	36.669
Passiva			
A Eigenkapital			
I Komplementärkapital	1.106	1.308	1.459
II Kommanditkapital	1.000	1.000	1.000
III Gewinn	45.432	60.471	28.176
B Rückstellungen	1.000	1.200	1.400
C Verbindlichkeiten	4.695	4.403	4.634
Summe Passiva	53.233	68.382	36.669

Tab. 23: Komprimierte Bilanz (Quelle: Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG, Darstellung LRH)

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel stellen die einzige Aktivposition der Kommanditgesellschaft dar und bestehen aus dem Kassenbestand und aus Bankguthaben. Mit ihnen tätigt die Gesellschaft den laufenden Zahlungsverkehr.

Gewinn

Die Eigenkapitalposition Gewinn ergibt sich aus den Jahresüberschüssen der Gesellschaft abzüglich der im Jahr 2017 erfolgten Gewinnauszahlung an die Stadtgemeinde Rattenberg.

Überschussrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Überschussrechnung der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 31.12. (Beträge in €):

Überschussrechnung	2015	2016	2017
1 Umsatzerlöse	40.500	40.500	40.500
2 Sonstige Erträge	0	16.695	0
3 Gesamteinnahmen	40.500	57.195	40.500
4 Werbungskosten	31.559	32.549	23.169
5 Ergebnis vor Zinsen	8.941	24.646	17.331
6 Zinserträge	178	170	126
7 Zinsaufwendungen	146	145	173
8 Finanzerfolg	32	25	-47
9 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.973	24.671	17.284
10 Jahresüberschuss	8.973	24.671	17.284

Tab. 24: Überschussrechnung (Quelle: Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG, Darstellung LRH)



Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entstehen durch die Vermietung des Schulgebäudes an den Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg". Die Gesellschaft als Vermieterin und der Gemeindeverband als Mieter vereinbarten einen jährlichen Mietzins von € 40.500. Die Höhe ergibt sich auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften und beträgt 1,5 % der Herstellungskosten. Ein schriftlicher Mietvertrag liegt nicht vor.

Empfehlung an die Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG, einen schriftlichen Mietvertrag über die Vermietung des Schulgebäudes an den Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg" zu erstellen.

Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg

Es wird vom LRH angeregt, einen Mietvertrag zwischen der "Rattenberger Immobilien GmbH & CoKG" und dem Schulverband Rattenberg zu erstellen. Wir werden die Empfehlung mit unserem Rechtsanwalt umgehend besprechen.

Prekarien

Die Gesellschaft überlässt Räumlichkeiten der Liegenschaft im Rahmen von Prekarien an den Volksschauspielverein Rattenberg-Schlossbergspiele und an den Verein Schachklub Rattenberg. Für diese schriftlich vereinbarten Nutzungsüberlassungen enthält die Gesellschaft kein Entgelt. Zur Deckung der Betriebskosten, Abgaben und sonstigen Neben- und Bewirtschaftungskosten vereinbarte die Gesellschaft mit den Vereinen die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von € 30.

Sonstige Erlöse

Die Gesellschaft erzielte im Jahr 2016 sonstige einmalige Erträge in Höhe von € 16.695 durch Förderungen der Stadtgemeinde Rattenberg und des Landes Tirol gemäß dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003. Grund der Förderung waren Sanierungsarbeiten der Pflasterung.

Werbungskosten

Die Position "Werbungskosten" enthielt u.a. Instandhaltungsaufwendungen, Versicherungsprämien, Pachtzinse für den Klostergarten sowie Rechts- und Beratungsaufwendungen.

Teil der Werbungskosten waren auch eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.000 für die Verwaltungstätigkeit der Stadtgemeinde Rattenberg und eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von € 3.500 an die Rattenberger Immobilien GmbH als Komplementärin der Gesellschaft.

Die Gesellschaft förderte auch Kulturveranstaltungen. Beispielsweise unterstützte sie im Jahr 2017 den Förderverein der Landesmusikschule Kramsach bei einem Klarinetten-Workshop mit € 2.000 und übernahm die Mietkosten des Volksspielhauses für das Schulmusical 2017 in Höhe von € 1.978.

Kritik - Förderungen entgegen dem Unternehmensgegenstand

Der LRH kritisiert, dass die Gesellschaft Kulturveranstaltungen förderte, obwohl dies nicht von im Gesellschaftsvertrag festgehaltenem Unternehmensgegenstand umfasst ist. Dieser sieht rein vermögensverwaltende Tätigkeiten vor. Die Förderung von Kulturveranstaltungen könnte lt. Auskunft des Steuerberaters negative steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft haben.

Jahresüberschuss

Die Gesellschaft erzielte im überprüften Zeitraum jedes Jahr ein positives Ergebnis. Der durchschnittliche Jahresüberschuss betrug € 16.976 pro Jahr.

Verteilung des Jahresüberschusses Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag steht der Jahresüberschuss ausschließlich der Kommanditistin Stadtgemeinde Rattenberg zu. Den Jahresüberschuss der Jahre 2013 und 2014 in Höhe von € 49.346 schüttete die Gesellschaft der Stadtgemeinde Rattenberg aus. Die Zahlung erfolgte im Jahr 2017.

Die Jahresüberschüsse der Jahre 2015 bis 2017 behielt die Gesellschaft ein und führte sie dem Eigenkapital zu.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verteilung des Jahresüberschusses in rechtlicher Hinsicht der Stadtgemeinde Rattenberg zusteht, in wirtschaftlicher Hinsicht allerdings der Gemeindeverband "Schulverband Rattenberg" durchaus Ansprüche erheben kann. Die Umsatzerlöse und somit der Jahresüberschuss resultieren überwiegend aus Mieterlösen dieses Verbandes. Dessen Betriebsaufwand wird anteilig von den vier Mitgliedsgemeinden getragen.



Bild 4: Zubau Neue Mittelschule Rattenberg (Quelle: Stadtgemeinde Rattenberg)



10.2. Rattenberger Immobilien GmbH

Die Gründung der Rattenberger Immobilien GmbH erfolgte mit Abschluss der Errichtungserklärung am 20.3.2006. Sie entstand mit Eintragung ins Firmenbuch am 7.6.2006 (FN 277637s). Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtgemeinde Rattenberg.

Unternehmensgegenstand Der in der Errichtungserklärung festgehaltene Unternehmensgegenstand sieht vor, dass die Gesellschaft die Geschäftsführung bei der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG übernimmt.

10.2.1. Unternehmensorganisation

Geschäftsführung

Entsprechend der Errichtungserklärung hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer, die die Gesellschaft leiten und nach außen vertreten. Zum Zeitpunkt der Überprüfung übten die Geschäftsführung Bürgermeister Bernhard Freiberger und Rechtsanwalt Dr. Alfred Schmidt aus.

Beirat

Der Beirat ist ebenfalls mit dem jeweiligen Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg ident. Wie bei der KG berät und unterstützt er die Geschäftsführung bei der Erfüllung des Unternehmensgegenstandes und genehmigt bestimmte Angelegenheiten.

Generalversammlung Der Generalversammlung obliegen die ihr gesetzlich vorbehaltenen Beschlüsse. Die Vertretung der Stadtgemeinde Rattenberg als alleinige Gesellschafterin nahmen der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und ein Stadtrat wahr.

Generalversammlung und Beiratssitzungen finden ebenfalls einmal jährlich statt. Im überprüften Zeitraum fanden diese jeweils nach der Sitzung des Gemeinderates statt, in welcher der Voranschlag der Stadtgemeinde Rattenberg beschlossen wurde.

Bewertung

Der LRH bewertet es als positiv, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rattenberg als oberstes Organ im Rahmen des Beirates der Gesellschaft Informations- und Mitbestimmungsrechte hat.

10.2.2. Rechnungslegung

Die laufende Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Rattenberg. Die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind einer Steuerberatungsgesellschaft übertragen.

Die Rattenberger Immobilien GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist sehr gering und beschränkt sich auf die Geschäftsführung der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG.

Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der Rattenberger Immobilien GmbH in einem Dreijahresvergleich zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12. (Beträge in €):

Bilanz	2015	2016	2017
Aktiva			
A Umlaufvermögen			
I Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	4.619	4.831	4.975
II Liquide Mittel	20.413	20.868	21.623
Summe Aktiva	25.032	25.699	26.597
Passiva			
A Eigenkapital			
I Stammkapital	17.500	17.500	17.500
II Bilanzgewinn	6.782	7.449	8.347
B Rückstellungen	750	750	750
Summe Passiva	25.032	25.699	26.597

Tab. 25: Komprimierte Bilanz (Quelle: Rattenberger Immobilien GmbH, Darstellung LRH)

Forderungen, liquide Mittel

Die Forderungen bestehen gegenüber der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG. Die liquiden Mittel sind Bankguthaben, die für den laufenden Zahlungsverkehr verwendet werden.

Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn ergibt sich aus den jährlich positiven Ergebnissen der Gesellschaft. Im überprüften Zeitraum schüttete die Gesellschaft keine Gewinne an die Stadtgemeinde Rattenberg aus.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der Rattenberger Immobilien GmbH (Beträge in €):



Ge	ewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017
1	Sonstige betriebliche Erträge	3.500	3.500	3.500
2	Betriebsleistung	3.500	3.500	3.500
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.613	1.016	744
4	Betriebsergebnis	1.887	2.485	2.756
5	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	53	41	27
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60	109	134
7	Finanzerfolg	-7	-68	-107
8	Ergebnis vor Steuern	1.881	2.417	2.649
9	Körperschaftssteuer	1.750	1.750	1.750
10	Ergebnis nach Steuern	131	667	899
11	Jahresüberschuss	131	667	899
12	Bilanzgewinn	131	667	899

Tab. 26: Komprimierte GuV (Quelle: Rattenberger Immobilien GmbH, Darstellung LRH)

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von € 3.500 beziehen sich auf die Haftungsvergütung der Rattenberger Immobilien GmbH & Co KG. Mit diesen Mitteln bestreitet die Rattenberger Immobilien GmbH im Wesentlichen die Aufwendungen für den Steuerberater und die Mindestkörperschaftsteuer.

11. Zusammenfassende Feststellungen

Personelle Situation Die personelle Situation in der Stadtgemeinde Rattenberg war im Jahr 2014 wesentlich geprägt von der schweren Erkrankung und dem Tod des amtierenden Bürgermeisters, der gleichzeitig auch die Funktion des Amtsleiters ausübte. Außerdem ging die Finanzverwalterin in Karenz. Die Stadtgemeinde Rattenberg stellte im Juli und September 2014 für die Amtsleitung und Finanzverwaltung zwei neue Bedienstete, die allerdings keine Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung mitbrachten, ein. Mit Unterstützung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und der Amtsleiterin der Gemeinde Mariastein konnte die Gemeindeverwaltung wieder normalisiert werden.

In der Stadtgemeinde Rattenberg waren zum überprüften Zeitpunkt zwei Verwaltungsbedienstete, zwei Bauhofmitarbeiter und eine Reinigungskraft beschäftigt. Der Austritt eines dritten Bauhofmitarbeiters im April 2017 bewirkte eine deutliche Zunahme von Überstunden im Bauhof (z.B. Jänner bis November 2018 1.251 Überstunden). Der LRH empfahl, einen zusätzlichen Bediensteten anzustellen und die gleitende Dienstzeit einzuführen. Außerdem bemängelte der LRH die fehlenden Arbeitsaufzeichnungen einer Reinigungskraft sowie die gesetzeswidrige Auszahlung von Urlaubsablösen bei aufrechtem Dienstverhältnis der beiden Bauhofmitarbeiter. Der LRH empfahl weiters, die Gewährung von Sonderzahlungen mittels Verordnung rechtskonform zu erlassen und die steuerlichen Vorschriften in Bezug auf die Ausgabe von Gutscheinen zu beachten.

Kooperationen

Der LRH stellte fest, dass in Tirol die Personalausgaben pro Kopf mit der Gemeindegröße sinken und kleinere Gemeinden wie die Stadtgemeinde Rattenberg proportional höhere Personalausgaben zu tragen haben. Diese Verwaltungskostendegression auf Grund von Skaleneffekten spricht für eine vertiefte Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden sowie Gemeindefusionen. Dadurch wären Sparpotenziale in der kommunalen Verwaltung zu heben.

Neben den finanziellen Sparpotenzialen sprechen vor allem bei kleineren Gemeinden Argumente wie Professionalisierung und Qualitätssteigerungen für eine Kooperation. Die Stadtgemeinde Rattenberg war bereits bisher sehr kooperationsfreudig und beteiligte sich an vielen Kooperationen mit umliegenden Gemeinden. Der LRH erkannte allerdings noch Verbesserungspotenziale insbesondere beim Kindergarten, beim Bauhof und bei Betriebsansiedelungen.

Finanzielle Lage

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist eine finanzstarke Gemeinde. Ihre Finanzkraft liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt. Trotzdem weist sie nur einen begrenzten finanziellen Handlungsspielraum auf, was vor allem ihrer Struktur und Größe geschuldet ist. Einen überwiegenden Teil des erzielten Überschusses muss sie für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z.B. Pflasterarbeiten, Gebäudeumbauten) sowie zur Rückzahlung von Schuldendienstleistungen aus der Finanzierung von Projekten (vor allem im Wasser- und Abwasserbereich) aufwenden. Weitere Vorhaben und Maßnahmen (z.B. Umbau Wohn- und Geschäftsgebäude, Umsetzung Parkplatzkonzept) sind geplant.

Die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Rattenberg hat sich in den letzten Jahren gebessert. Sie ist jedoch nicht in der Lage, größere Investitionsausgaben aus eigener Kraft zu bestreiten und benötigt hierfür zumeist die Unterstützung von dritter Seite (z.B. Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds, Förderungen aus dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz).

Darlehen

Die Stadtgemeinde Rattenberg nahm mehrere Darlehen zur Finanzierung von bestimmten Maßnahmen und Projekten auf. Der LRH merkte positiv an, dass sich der Darlehensstand von € 712.245 (2014) deutlich auf € 384.682 (2017) verringerte. Die Stadtgemeinde Rattenberg nahm in diesem Zeitraum keine neuen Darlehen auf und tilgte vier Darlehen planmäßig. Sie konnte sich von einer "voll verschuldeten Gemeinde" (Verschuldungsgrad 2014: 86 %) zu einer "Gemeinde mit mittlerer Verschuldung" (Verschuldungsgrad 2017: 30 %) entwickeln.

Grundstücksund Gebäudeverwaltung

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist mit 0,11 km² die flächenmäßig kleinste Gemeinde und mit rd. 400 Einwohnern die bevölkerungsmäßig kleinste Stadtgemeinde Österreichs. Es gibt de facto keine Erweiterungsmöglichkeiten. Die Stadtgemeinde Rattenberg besitzt jedoch viele Grundstücke und Gebäude, die großteils in den umliegenden Gemeinden liegen und die sie unterschiedlich nutzt, zu ihrem Eigentum. Ihr Grundstückseigentum beträgt rd. 1 km², das entspricht in etwa dem zehnfachen Wert der Gemeindefläche.



Der überwiegende Teil sind Waldflächen in der Gemeinde Radfeld. Auch mehrere infrastrukturelle Einrichtungen der Stadtgemeinde Rattenberg (z.B. Friedhof, Feuerwehr, Sportplätze, Parkflächen) befinden sich in den benachbarten Gemeinden.

Der LRH stellte fest, dass im überprüften Zeitraum vier Wohnungen, zwei Geschäftsräumlichkeiten sowie im Bauhofgebäude einige Räume leer standen. Auch Grundstücksflächen (z.B. ehemaliger Recyclinghof, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) waren zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht genutzt. Der LRH empfahl, eine Strategie über die weitere Nutzung und Verwendung der teilweise leer stehenden Wohn- und Geschäftsgebäude sowie Grundstücke zu erarbeiten.

Vermietungen

Gröbere Mängel stellte der LRH bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen, Schrebergärten und Garagen sowie der Einräumung von Baurechten fest. In mehreren Fällen erfolgten trotz vertraglicher Vereinbarungen teilweise seit vielen Jahren keine Wertanpassungen der Miet- und Bauzinse. Der zugrunde gelegte Verbraucherpreisindex erhöhte sich beispielsweise seit Juli 2011 bis Dezember 2018 um rd. 14 %. Nach den Berechnungen des LRH ließ sich die Stadtgemeinde Rattenberg allein durch die indexbezogene Nichtanpassung der Miet- und Bauzinse rd. € 12.000 pro Jahr entgehen.

DI Reinhard Krismer

Riskus

Innsbruck, am 17.6.2019

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler der Stadtgemeinde Rattenberg in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile "Stellungnahme Stadtgemeinde Rattenberg" vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.

gemeinde@rattenberg.tirol.gv.at



6240 Rattenberg, Pfarrgasse 92-93

Tel. 0 53 37 – 624 08 | Fax 624 08 14 | www.rattenberg.at

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Rattenberg, 06.06.2019

Betreff: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht gem. § 7 Abs. 3 TirLRHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 5. bis 14.12.2018 und 8. bis 10.1.2019 erfolgte eine Prüfung der Stadtgemeinde Rattenberg durch Herrn Mag. Dr. Pfurtscheller Martin und Herrn MMMag. Michael Kraler vom Landesrechnungshof Tirol. Der Bürgermeister nimmt hierzu wie folgt Stellung:

2. Allgemeines

Seite 5 ab Absatz 3

Die Personalsituation aufgrund der personellen Änderungen im Jahr 2014 ist nicht korrekt dargestellt.

Ich ersuche um Änderung ab <u>Absatz 3 auf der Seite 5</u>, sowie Richtigstellung bei der zusammenfassenden Stellungnahme unter Pkt. 12 auf der Seite 71/Absatz 1

Organisatorische Änderungen:

Die Personalsituation in der Stadtgemeinde Rattenberg war im Jahr 2014 wesentlich geprägt von der schweren Erkrankung des amtierenden Bürgermeisters und Amtsleiters Franz Wurzenrainer, der am 20.05.2014 verstarb. In weiterer Folge übernahm Vizebürgermeister DI Martin Götz bis zur Bürgermeisterwahl im Jahr 2016 das Amt des Bürgermeisters.

Die Amtsleitung übernahm die langjährige Finanzverwalterin im Jänner 2014 zusätzlich zu ihrer bisherigen Tätigkeit.

Diese Ereignisse erschwerten die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungstätigkeiten und führten zu groben Verwaltungsverstößen, wie z. B. Buchungsrückstände bis zu einem halben Jahr, hohe Kontoüberziehungen, mangelhafte Eintreibung von Abgaben sowie Missachtung grundlegender Haushaltsvorschriften und Kassensicherungsbestimmungen.

Auf Anraten der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wurde bereits im Juli 2014 die Unterstützung durch die Amtsleiterin der Gemeinde Mariastein empfohlen. Diese Hilfestellung wurde jedoch von der Amtsleiterin (gleichzeitig auch Finanzverwalterin) abgelehnt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Amtsleiterin (gleichzeitig auch Finanzverwalterin) im September 2014 in Mutterschutz mit anschließender 2 ½ jähriger Karenzzeit ging, stellte die Stadtgemeinde Rattenberg im Juli 2014 eine Bedienstete in Vollbeschäftigung für die Finanzverwaltung, und im September 2014 eine Bedienstete (befristetes Dienstverhältnis für die Dauer der Karenzzeit der Amtsleiterin) in Teilbeschäftigung mit 20 Wochenstunden für die allgemeine Verwaltung ein. Da die Amtsleiterin in Karenz war, übernahm die befristet angestellte Verwaltungskraft deren Tätigkeiten. Die beiden neu angestellten Bediensteten brachten keine Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung mit. Ein/e vorübergehende(r) Amtsleiter/in wurde nicht angestellt. Da es in dieser kurzen Zeit nicht möglich war, beide Mitarbeiterinnen entsprechend einzuschulen, nahm die Stadtgemeinde Rattenberg auf Veranlassung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, die fachliche Unterstützung der Amtsleiterin der Gemeinde Mariastein in Anspruch.

In weiterer Folge konnten sämtliche Buchhaltungsrückstände aufgearbeitet und die neuen Bediensteten eingeschult werden. Außerdem trug eine finanzielle Unterstützung in Form einer Bedarfszuweisung von € 100.000,-- zur Budgetkonsolidierung bei.

Die Amtsleiterin kehrte nach Inanspruchnahme der 2 ½ jährige Karenzzeit nicht wieder in ihren Dienst in der Stadtgemeinde zurück. Aus diesem Grund wurde per 01.04.2017, die mit der allgemeinen Verwaltung beauftragte Teilbeschäftigte, als neue Amtsleiterin in Teilbeschäftigung mit 25 Wochenstunden bestellt. Die Finanzverwalterin arbeitet in Vollbeschäftigung.

12. Zusammenfassende Feststellungen Seite 71 / Absatz 1

<u>Siehe oben</u> – Die Amtsleitung übernahm nach dem Tod von Bgm. Wurzenrainer die bisherige Finanzverwalterin. Im Juli 2014 wurde eine Bedienstete in Vollbeschäftigung für die Finanzverwaltung eingestellt. Für die allgemeine Verwaltung wurde eine Mitarbeiterin in Teilbeschäftigung mit 20 Wochenstunden (befristetes Dienstverhältnis) angestellt. Die Amtsleiterin ging im September 2014 in Mutterschutz und anschließend nutzte diese die 2 ½ jährige ihr zustehende Karenzzeit. Da die Amtsleiterin in Karenz war, übernahm die befristet angestellte Verwaltungskraft deren Tätigkeiten. <u>Eine vorübergehende(r) Amtsleiter/in wurde nicht angestellt.</u> Die Amtsleiterin kehrte nach Inanspruchnahme der 2 ½ jährige Karenzzeit nicht wieder in ihren Dienst in der Stadtgemeinde zurück. Aus diesem Grund wurde per 01.04.2017 eine Amtsleiterin in Teilbeschäftigung mit 25 Wochenstunden bestellt. Die Finanzverwalterin arbeitet in Vollbeschäftigung.

4. Personalmanagement

Zu Punkt 4.4. (Seite 10)

Der LRH stellt geringfügige, rechnerische Differenzen in den Monatsaufstellungen fest. Dabei handelt es sich um 4,5 Stunden, die im Jahre 2017 aufgrund eines Fehlers in der Aufzeichnung falsch verrechnet wurden. Die Stadtgemeinde wird für die Beschäftigten im Gemeindeamt und im Bauhof einheitliche, übersichtliche Vorlagen zur genauen Aufzeichnung der Stunden erstellen. Eine elektronische Zeiterfassung steht nicht zur Debatte, da ohnehin eine wöchentliche Kontrolle der Arbeitsberichte durch den Bürgermeister erfolgt. Des Weiteren wird vom LRH die hohe Anzahl an Überstunden beim Bauhof kritisiert. Dieses Stundenaufkommen, vor allem in den letzten 2 Jahren, entstand durch das unerwartete Ausscheiden eines Mitarbeiters und durch Mehrarbeit aufgrund der Durchführung von Großveranstaltungen (Rad WM etc.). Es wurden schon diverse Maßnahmen wie z.B. Beitritt zu einem Abfallverband oder Auslagerung diverser Arbeiten an externe Firmen gesetzt, damit die Stundenanzahl auf ein verträgliches Maß reduziert werden kann.

Zu Punkt 4.5. (ab Seite 12)

Der LRH empfiehlt, dass Sonderzahlungen wie z.B. die Weihnachtszuwendung an die Mitarbeiter/innen im Gemeinderat neu behandelt werden sollen. Dieses Thema wird in einer der nächsten Sitzungen als Tagesordnungspunkt behandelt werden, damit anschließend eine gültige Verordnung erlassen werden kann.

5. Gebarung

Zu Punkt 5.2. (ab Seite 20)

Es wird seitens des LRH empfohlen, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss auf der Internetseite zu veröffentlichen. Zur Zeit behält es sich die Stadtgemeinde vor, den Rechnungsabschluss so wie in den vergangenen Jahren auf der Internetseite www.gemeindefinanzen.at zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde wird angedacht.

Zu Punkt 5.5. (ab Seite 24)

Der LRH empfiehlt, die mittelfristigen Finanzpläne realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zu erstellen. Die Stadtgemeinde Rattenberg nimmt die Empfehlung, den mittelfristigen Finanzplan in Zukunft realistisch und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Rattenberg zu erstellen, zur Kenntnis.

Zu Punkt 5.6. (ab Seite 25)

Die Anregung des LRH, die Vorschüsse und die bestehenden Verwahrgelder zu bereinigen wird aufgegriffen. Es werden die diversen Konten durchgesehen und in Zukunft in regelmäßigen Abständen bereinigt. Weiters werden die Pensionsbeiträge dem entsprechenden Sozialversicherungsträger zugeführt.

Zu Punkt 5.7. (ab Seite 26)

Der LRH kritisiert, dass im überprüften Zeitraum der Überprüfungsausschuss seiner gesetzlichen Verpflichtung, mindestens viermal jährlich eine Prüfung durchzuführen, nicht nachkam. Dies wurde dem Obmann des Überprüfungsausschusses bereits mitgeteilt.

7. Gemeindeabgaben

Zu Punkt 7.1. (ab Seite 34)

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, im Sinn der Rechtssicherheit diverse Verordnungen neu zu erlassen und Abgabenanpassungen im Verordnungsweg zu beschließen. Die Stadtgemeinde Rattenberg ist bereits seit 2 Jahren dabei, alle Verordnungen zu überarbeiten, die Gebühren anzupassen und diese dann durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Zu Punkt 7.2. (ab Seite 37)

Es wird empfohlen, Betriebe auf geeigneten gemeindeeigenen Grundstücken, die jedoch im Gemeindegebiet einer Nachbargemeinde liegen, anzusiedeln. Seitens des Bürgermeisters wird darauf hingewiesen, dass sich die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in den letzten Jahren sehr verbessert hat. Es gab bereits Gespräche über eine gemeindeübergreifende Nutzung diverser Flächen. Es werden hier sicher in Zukunft Projekte entstehen, die für die Stadt, aber vor allem auch für die ganze Region von Bedeutung sind. Des Weiteren weist der LRH darauf hin, dass keine genaue Gebührenkalkulation durchgeführt wird, sondern die vom Land geforderten Mindestgebühren eingehoben werden. Dies wird zur Kenntnis genommen.

9. Grundstücks-und Gebäudeverwaltung

Zu Punkt 9.2. (ab Seite 51)

Es wird vom LRH empfohlen, eine Strategie über die Nutzung von unbebauten Grundstücken und der gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsgebäude zu erarbeiten. Aktuell findet eine Renovierung einer gemeindeeigenen Wohnung und die Errichtung einer Zahnarztpraxis in einem gemeindeeigenen Geschäftslokal statt. Die Arbeiten werden Mitte des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Auch über andere Leerstände wurden bereits Lösungen angedacht. Dies ist allerdings mit hohen Kosten verbunden. Daher wird die Stadtgemeinde immer nur im Bereich ihrer finanziellen Möglichkeiten Gebäude bzw. Wohnungen revitalisieren. Es erfolgte bereits eine Ausschreibung für den Verkauf eines gemeindeeigenen nicht benötigten Grundstückes. Mit dem Erlös wird ein schon lange angedachtes Projekt bezüglich Parkraumbewirtschaftung mittels Schrankensystem umgesetzt werden. Vom LRH wird auch empfohlen eine Aufstellung mit der Übersicht der Mietverhältnisse zu erstellen. Dieser Empfehlung ist man bereits nachgekommen. Die bestehenden Mietverträge (z.B. für Garagen oder Pachtflächen) werden bzw. wurden auf Anraten des LRH überarbeitet und die entsprechenden Indexanpassungen werden bzw. wurden schon vorgenommen. Weiters wird vom LRH empfohlen Rücklagen zu bilden. Dies war in der Vergangenheit aufgrund der finanziell angespannten Situation eher schwierig. In Zukunft wird eine Rücklagenbildung erfolgen.

10. Gemeindekooperationen

Es wird vom LRH angeregt, die Bauhöfe der Stadtgemeinde Rattenberg und der Gemeinde Radfeld zusammenzulegen. Die Stadtgemeinde ist in Sachen Kooperation sicher eine der Vorreiterinnen in der Region. Es wird nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Bauhöfen gefördert. Der Nachbargemeinde Radfeld wurde bereits ein Vorschlag für die Zusammenlegung der Sportplätze unterbreitet, da Radfeld den eigenen Platz für die geplante Volksschulerweiterung benötigt. Weiters hat man der Gemeinde Kramsach angeboten, dem privaten Rattenberger Kindergartenverein "Villa Wirbelwind" beizutreten. In Kramsach ist, aufgrund des enormen Bevölkerungszuwachses, die Kinderbetreuung teilweise in Container untergebracht. Wie man sieht wird seitens der Stadtgemeinde Rattenberg viel unternommen, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Es muss jedoch auch in unseren Nachbargemeinden ein Umdenken stattfinden, damit man Projekte wie oben beschrieben, anstreben kann.

11. Unternehmensbeteiligungen

Zu Punkt 11.1. (ab Seite 64)

Es wird vom LRH empfohlen die "Gemeinde KG" im Jahre 2021 zu prüfen und allenfalls das Schulgebäude wieder in den Besitz der Stadtgemeinde Rattenberg zurückzuführen. Wir werden dies mit unserem Steuerberater besprechen. Sollte es keine neuen und größeren Investitionen geben, werden wir wie empfohlen, eine Rückführung anstreben.

Zu Punkt 11.1.2. (ab Seite 66)

Es wird vom LRH angeregt, einen Mietvertrag zwischen der "Rattenberger Immobilien GmbH & CoKG" und dem Schulverband Rattenberg zu erstellen. Wir werden die Empfehlung mit unserem Rechtsanwalt umgehend besprechen.

12. Zusammenfassende Feststellung

Seite 71 / Absatz 1

Siehe Seite 2 der Stellungnahme!

Ich möchte mich auf diesem Wege bei den beiden Prüfern des LRH für die angenehme Zusammenarbeit bedanken. Aufgrund der Vorbesprechung mit den beiden Herren konnten schon einige Hinweise und Informationen positiv umgesetzt werden.

Für die Stadtgemeinde Rattenberg

Bürgermeister Bernhard Freiberger